



Handreichung Schullaufbahn

Mappe C – Sekundarschule
2017



Impressum

© Volksschulleitung
Erziehungsdepartement Basel-Stadt
2. überarbeitete Fassung
August 2017

Bezugsadresse

Sekretariat Volksschulen
Kohlenberg 27, 4001 Basel
061 267 54 60
volksschulen@bs.ch

Redaktion

Claudia Henrich und Lukas Kissling

Gestaltung

VischerVettiger Kommunikation und Design AG, Basel
Illustrationen: Sarah Weishaupt

Druck

Werner Druck & Medien AG, Basel

Inhalt

1	Einleitung zur Mappe C	3
2	Die Sekundarschule	4
2.1	Jahresablauf in der Sekundarschule	4
2.2	Fördern und Beurteilen in der Sekundarschule	5
2.2.1	Lernbericht	5
2.2.2	Selbsteinschätzung der Schülerin oder des Schülers	6
2.2.3	Standortgespräch	6
2.2.4	Zwischenzeugnis und Zeugnis	7
2.2.5	Checks und Aufgabensammlung	14
2.3	Organisation der Förderung	15
2.3.1	Durchlässigkeit	15
2.3.2	Überspringen und Wiederholen	19
2.3.3	Individuelle Lernziele (iLz) und Nachteilsausgleich	22
2.4	Der Volksschulabschluss (inkl. Abschlusszertifikat)	24
2.5	Formulare	26
3	Übertritt in die weiterführenden Schulen	36
4	Empfehlungen	38
4.1	Ablauf des Standortgesprächs	38
4.2	Übersichtsblatt zu den Zielvereinbarungen	40
4.3	Beispiel für die Organisation einer Lernberichtskonferenz	42
4.4	Checkliste Durchlässigkeit	44
4.5	Internetadressen mit Kompetenzrastern und Aufgaben	46
5	Rechtliche Grundlagen	48

Wo geht
die Reise
hin?



1 Einleitung zur Mappe C

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter
Sehr geehrte Lehrerinnen und Lehrer

Die Handreichung Schullaufbahn Mappe C enthält alle für die Schulleitungen und Lehrpersonen wichtigen Informationen zur Umsetzung der Schullaufbahnverordnung in der Sekundarschule. Sie eignet sich sowohl als Nachschlagewerk zu einem bestimmten Thema wie auch als Übersichtsmappe.

Das Kapitel 2 enthält Informationen zum Inhalt und zu den Abläufen der Schullaufbahnverordnung in der Sekundarschule. Der Übertritt in die Mittel- oder Berufsfachschulen wird in Kapitel 3 dargestellt. In Kapitel 4 sind fünf pädagogische Empfehlungen aufgeführt. Sie helfen Lehrpersonen und Schulleitungen beim Strukturieren einzelner Abläufe und Inhalte. Den Abschluss dieser Handreichung bilden mit dem Kapitel 5 die rechtlichen Grundlagen.

Basel, Juli 2015
Die Volksschulleitung Basel-Stadt

2 Die Sekundarschule

2.1 Jahresablauf in der Sekundarschule

1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	
A-E-P-Zug	A-E-P-Zug	A-E-P-Zug	
Ab August Standortbestimmung aller Schüler/-innen (s. Mappe A: empfehlenswert, aber freiwillig) *		November bis Dezember Einschätzungskonferenz	1. Semester
Dezember Eintrag Noten und Einschätzung in InfoMentor	Dezember Eintrag Noten und Einschätzung in InfoMentor	Dezember bis Januar Eintrag Noten und Einschätzung in InfoMentor	
Dezember bis Januar Zwischenzeugnis- und Lernberichts-konferenz	Dezember bis Januar Zwischenzeugnis- und Lernberichts-konferenz	Dezember bis Januar Zeugnis- und Lernberichts-konferenz	
Januar (bis Semesterwechsel) Abgabe Zwischenzeugnis * ▼	Januar (bis Semesterwechsel) Abgabe Zwischenzeugnis *	Januar (bis Semesterwechsel) Abgabe Zeugnis ●	
Januar bis März Standortgespräch mit Eltern und Schüler/-in	Januar bis März Standortgespräch mit Eltern und Schüler/-in	Januar bis 2 Tage vor Anmeldeschluss der weiterführenden Schulen Standortgespräch mit Eltern und Schüler/-in	
	März Check S2 Ergebnisrückmeldung April	März Freiwillige Aufnahmeprüfung	2. Semester
		Mai Check S3	
Juni Eintrag Noten	Juni Eintrag Noten	Juni Eintrag Noten in InfoMentor	
Juni Zeugniskonferenz Termin wird von der Schulleitung bekannt gegeben	Juni Zeugniskonferenz Termin wird von der Schulleitung bekannt gegeben	Mai/Juni Zeugniskonferenz	
1 Woche vor den Sommerferien Abgabe Zeugnis *	1 Woche vor den Sommerferien Abgabe Zeugnis ● ▼	2 Wochen vor den Sommerferien Abgabe Zeugnis	
		Letzte Woche vor den Sommerferien Abgabe Abschlusszertifikat	

* = **Wechsel** in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen **ohne zusätzliche Förderung** möglich

* = **Wechsel** in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen **mit zusätzlicher individueller Förderung** während zweier Semester möglich

● = **Verbleib** im Leistungszug **mit zusätzlicher individueller Förderung** oder **Wechsel** in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen **ohne Förderung**

▼ = Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen, wenn die Summe der Notenabweichungen der Pflichtfächer (und ab der 2. Klasse auch der Wahlpflichtfächer) unter 4,0 nicht mit der doppelten Summe der Notenabweichungen über 4,0 kompensiert werden kann (doppelte Kompensation) oder mehr als drei Noten unter 4,0 vorhanden sind. Im Januar in der 1. Klasse gilt dies nur für provisorisch übergetretene Schülerinnen und Schüler.

2.2 Fördern und Beurteilen in der Sekundarschule

Allgemeine Überlegungen und Hinweise zum Thema Fördern und Beurteilen, die auch für die Sekundarschule gelten, sind in zwei separaten Dokumenten dargestellt. Zum einen in der «Handreichung Schullaufbahn Mappe A – Beurteilen allgemein». Hier sind insbesondere die fünf Grundsätze und der Förderkreislauf von Interesse.

Zum anderen in der Broschüre «Kompetenzorientiert fördern und beurteilen». Die Mappe C informiert in erster Linie darüber, wie an der Sekundarschule im Einzelnen die Beurteilung und die Schullaufbahnscheide geregelt und gemäss Schullaufbahnverordnung umgesetzt werden können.

2.2.1 Lernbericht (§§ 34-36 SLV)

Die Lehrperson gibt dem Schüler oder der Schülerin und den Eltern den Lernbericht jeweils nach dem ersten Semester ab. Vor der Abgabe des Lernberichts findet die Lernberichtskonferenz statt, die mit der Zeugniskonferenz gekoppelt werden kann. An der Zeugniskonferenz steht der Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler im Fokus und an der Lernberichtskonferenz das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten.

Der Lernbericht besteht aus vier Teilen:

Im **ersten Teil** hat es Platz für Informationen. Darunter wird Folgendes verstanden:

- lange Abwesenheit/sehr häufiges Fehlen,
- Förderung (z. B. DaZ, Heilpädagogik, Begabtenförderung).

Die Unterschriftenfelder befinden sich ebenfalls im ersten Teil des Lernberichts. Die Beteiligten bestätigen mit ihrer Unterschrift die Teilnahme am Standortgespräch.

Im **zweiten Teil des Lernberichts** befindet sich ein Hinweis auf das Zeugnis oder Zwischenzeugnis. Diese werden am Standortgespräch besprochen.

Zusätzlich schätzen die Fachlehrpersonen die Kompetenzbereiche in Deutsch und die Handlungsaspekte in Mathematik ein. Die Einschätzung erfolgt mit folgenden Prädikaten: «hohe Anforderungen erreicht», «mittlere Anforderungen erreicht», «Grundanforderungen erreicht», «Grundanforderungen nicht erreicht». Die Einschätzung erfolgt relativ im Leistungszug. Diese Informationen sollen am Standortgespräch in Bezug auf die weitere Förderung ebenfalls thematisiert werden. Es besteht die Möglichkeit, dass auch andere Fachlehrpersonen unter der Rubrik «Bemerkungen zu den Fächern und Fachbereichen» förderorientierte

Informationen (z. B. Kompetenzbereiche ihres Faches/Fachbereiches oder besondere Ressourcen einer Schülerin oder eines Schülers) aufführen (siehe Beispiel Formulare, Seite 30).

Die Kompetenzbereiche in Deutsch und die Handlungsaspekte in Mathematik richten sich nach dem aktuellen Lehrplan. Ab dem Schuljahr 2015/2016 heissen sie gemäss Lehrplan 21 in Deutsch: «Hören und Sprechen», «Lesen», «Schreiben» sowie «Sprache im Fokus». In Mathematik werden folgende Handlungsaspekte eingeschätzt: «Operieren und Benennen», «Erforschen und Argumentieren» sowie «Mathematisieren und Darstellen».

Die einzelnen Kompetenzbereiche und Handlungsaspekte werden im Lehrplan 21 genauer beschrieben.

Im **dritten Teil des Lernberichts** trägt das Lehrpersonenteam seine Einschätzung zu den Kriterien des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens (in der Schullaufbahnverordnung Selbst- und Sozialkompetenz genannt) ein. Zu diesen Einschätzungen gelangt es durch Beobachtungen und darauf beruhende Interpretationen (siehe dazu Mappe A, S. 15 ff.). Die Einschätzungen der Lehrpersonen zum Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten werden an der Lernberichtskonferenz zusammengetragen (siehe Kapitel 4.3 «Beispiel für die Organisation einer Lernberichtskonferenz», Seiten 42/43). Die Einschätzungen können mit Stichworten begründet werden. Wenn sich die Einschätzungen der betroffenen Lehrpersonen stark unterscheidet, müssen sie sogar stichwortartig begründet werden (siehe Beispiel Formular, Seite 31).

Einschätzung des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens (§ 36 SLV)

Damit die Schülerinnen und Schüler gezielt an ihrem Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten arbeiten können, fokussieren die Lehrpersonen gewisse dieser überfachlichen Kompetenzen. Sie geben den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Schuljahres bekannt, auf welche Kompetenzen sie speziell achten wollen. Die Lehrpersonen können den Fokus auf die ganze Klasse richten oder sie legen für jeden Schüler, jede Schülerin individuelle Kompetenzbereiche oder -aspekte fest. Der vom Lehrpersonenteam festgelegte Fokus ist unter der Rubrik «Schwerpunkte» einzutragen.

Beispiel 1

Das Lehrpersonenteam beschliesst, in einer Klasse die Zusammenarbeit zu fördern, und teilt der Klasse mit, dass es im nächsten Semester vermehrt seine Förderung und damit auch seinen Beobachtungsfokus darauf ausrichten wird.

Beispiel 2

Das Lehrpersonenteam setzt individuelle Ziele. Bei zehn Schülerinnen und Schülern legen die Lehrpersonen den Fokus auf die Zusammenarbeit, bei zweien auf den respektvollen Umgang, bei fünf anderen auf Sorgfalt und bei einer Schülerin auf den Umgang mit eigenen Fähigkeiten.

Der **vierte Teil** des Lernberichts wird erst am Standortgespräch ausgefüllt. Gemeinsam mit der Schülerin oder dem Schüler und den Eltern werden beim Standortgespräch ein bis maximal zwei Ziele für die Schülerin oder den Schüler festgelegt. Es wird besprochen, wie das Ziel erreicht werden soll, wer welche Unterstützung leistet und wer für was verantwortlich ist. All dies wird auf der letzten Seite schriftlich festgehalten (siehe Kapitel 4.1 «Ablauf Standortgespräch» Seiten 38/39).

In der dritten Sekundarschulklasse werden zusätzlich zum Lernbericht und zur Selbsteinschätzung die Resultate des Checks S2 besprochen. Der Check S2 liegt dann schon relativ lange zurück (März des Vorjahres). Das Leistungsprofil des Checkergebnisses wird mit dem Schüler oder der Schülerin bereits kurz nach der Rückmeldung der Ergebnisse (ab April) besprochen. Die Eltern werden im Vorfeld in einem kurzen Brief darauf hingewiesen, dass die Checkergebnisse Teil des Standortgespräches im nächsten Schuljahr sein werden und nicht separat besprochen werden. Falls die Eltern dringende Fragen haben oder auch bei den Lehrpersonen das Bedürfnis besteht, die Eltern vorher zu informieren, kann den Eltern ausnahmsweise früher ein Gespräch zur Besprechung der Checkresultate angeboten werden.

Es geht beim Standortgespräch darum, den Eltern aufzuzeigen, dass der Check eine zusätzliche Sicht auf die individuellen Leistungen in einzelnen Fachbereichen oder Fächern erlaubt, welche dem Lehrpersonenteam dazu verhilft, die weitere Förderung genauer einzugrenzen und mit der Schülerin oder dem Schüler zu planen und zu vereinbaren (vgl. Förder- und Beurteilungskreislauf in der Mappe A).

Hinweis zur Abgabe des Lernberichts

Der Lernbericht schätzt das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler ein. Er ist nicht Bestandteil des Zeugnisses. Schülerinnen und Schüler können den Lernbericht den Bewerbungsunterlagen beilegen. Lehrpersonen beachten beim Ausfüllen des Lernberichts diese Möglichkeit.

2.2.2 Selbsteinschätzung der Schülerin oder des Schülers (§ 37 Abs. 3 lit. b SLV)

Die Schülerin oder der Schüler nimmt für das Standortgespräch eine Selbsteinschätzung vor. Die Selbsteinschätzung spielt eine wichtige Rolle für die Entwicklung von Verantwortung für das eigene Lernen. Dazu muss eine Schülerin oder ein Schüler angeleitet werden und immer wieder die Möglichkeit erhalten, die Selbsteinschätzung zu üben. Dieser Prozess wird vom Lehrpersonenteam das ganze Jahr hindurch gefördert. Das Formular für die Schülerin oder den Schüler bildet eine Zusammenfassung dieses Prozesses, dessen Inhalt und deren Handhabung bereits aus der Primarschulzeit bekannt sind. Die Schülerin oder der Schüler schätzen darin ihre Leistungsentwicklung, ihr Wohlbefinden und ihr Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten ein. Das ausgefüllte Formular wird den Eltern zusammen mit dem Lernbericht abgegeben und am Standortgespräch mit den Einschätzungen des Lehrpersonenteams verglichen und besprochen.

2.2.3 Standortgespräch (§ 37 SLV)

Wann

Jeweils am Ende des ersten Semesters (Januar bis März) nach der Abgabe des Zwischenzeugnisses (1. und 2. Sekundarschulklasse) oder des Zeugnisses (3. Sekundarschulklasse) findet das Standortgespräch statt, an dem der Lernbericht und die Selbsteinschätzung besprochen werden.

Wer

Die verantwortliche Lehrperson und allenfalls weitere Lehr- oder Fachpersonen führen das Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler und den Eltern. Der Lernbericht und die Selbsteinschätzung werden von den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler an das Standortgespräch mitgenommen.

Was

Am Standortgespräch werden der Leistungs- und Entwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers, der sich im Zeugnis zeigt, sowie die Stärken und Schwächen in den Fächern und im Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten besprochen. Letztere sind im Lernbericht festgehalten. Eine weitere Besprechungsgrundlage für das Standortgespräch bildet die Selbsteinschätzung der Schülerinnen und Schüler.

Das Standortgespräch ist ein formatives Gespräch, also ein Gespräch, das der Förderung des eigenverantwortlichen Lernens der Schülerin oder des Schülers und der Lenkung ihres/seines Lernprozesses dient. So werden am Schluss des Standortgespräches ein oder zwei Ziele für die Schülerin oder den Schüler festgelegt. Dabei kann es sich um ein Ziel handeln, das eine Ressource der Schülerin oder des Schülers betont. Es kann auch ein Ziel festgelegt werden, bei dem es darum geht, mit einer Schwierigkeit besser umzugehen. Es wird abgemacht, wie und in welcher Zeit das Ziel erreicht werden soll und wer was dabei machen wird. Den Eltern wird am Schluss des Gespräches eine Kopie des kompletten Lernberichts abgegeben.

Überprüfung der Zielerreichung

Der Zeitpunkt der Zielüberprüfung wird am Standortgespräch festgelegt. Es kann ein zweites Gespräch stattfinden, muss aber nicht. Es kann am Standortgespräch vereinbart werden, in welcher Form und wann die Eltern über die Zielerreichung informiert werden (z. B. direkt nach der Zielerreichung mündlich, oder mit einer schriftlichen Notiz, oder die Lehrperson bespricht die Zielerreichung nur mit der Schülerin/dem Schüler und die Eltern werden erst wieder am nächsten Standortgespräch miteinbezogen).

Falls ein Ziel nicht erreicht wird, hat die Lehrperson die Möglichkeit, das Ziel so zu ändern, dass eine Zielerreichung möglich wird.

Um die Übersicht zu behalten, kann die Lehrperson z. B. in eine Klassenliste eintragen, für wen welches Ziel gesetzt wurde und wann es überprüft werden soll (siehe Kapitel 4.2 «Übersichtsblatt zu den Zielvereinbarungen» Seiten 40/41).

2.2.4 Zwischenzeugnis und Zeugnis (§§ 25-33 und §§ 83-84 SLV)

In der 1. und 2. Sekundarschulklasse erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des 1. Semesters ein Zwischenzeugnis und am Ende des Schuljahres ein Zeugnis (eine Woche vor den Sommerferien). Für das Zeugnis zählen die Leistungserhebungen des ganzen Jahres.

In der 3. Sekundarschulklasse werden zwei Zeugnisse abgegeben (Mitte Januar und zwei Wochen vor den Sommerferien). In beiden Zeugnissen wird neben den Noten zur Sachkompetenz auch die Berechtigung für den Übertritt in eine weiterführende Schule ausgewiesen.

Die Schülerinnen und Schüler werden im Zeugnis mit Noten bewertet.

Es werden ganze Noten von 6 bis 1 und die dazwischen liegenden halben Noten verwendet. Ihnen kommen folgende Bedeutungen zu:

6	=	sehr gut = Lernziele sehr gut erreicht/übertroffen
5	=	gut = Lernziele gut erreicht
4	=	genügend = Lernziele erreicht
3	=	ungenügend = Lernziele nicht erreicht
2	=	schwach = Lernziele deutlich nicht erreicht.
1	=	sehr schwache oder nicht erbrachte Leistung (Lernziele gar nicht erreicht oder Leistung nicht erbracht)

Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

Absenzen (§§ 9, 14 und 17/18 Absenzen- und Disziplinarverordnung)

In der Sekundarschule werden im Zwischenzeugnis und im Zeugnis die unbegründeten Absenzen eingetragen. Bei den Absenzen wird unterschieden nach Verspätungen und Versäumnissen. Als Verspätung gilt das Zuspätkommen zu einer Unterrichtslektion oder einem obligatorischen Schulanlass. Bei einem Versäumnis bleibt eine Schülerin oder ein Schüler eine oder mehrere Unterrichtslektionen am Vormittag oder am Nachmittag oder von einem obligatorischen Schulanlass fern. Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler einen ganzen Schultag mit Nachmittagsunterricht fern, werden zwei Versäumnisse eingetragen.

Absenzen müssen entweder im Voraus von der Schulleitung bewilligt werden, was als Urlaub bezeichnet wird, oder nachträglich hinreichend begründet werden. Die Begründung muss innerhalb von spätestens acht Kalendertagen eingereicht werden. Was «hinrei-

chend begründet» heisst, entscheiden die Lehrpersonen, dazu gehören insbesondere Krankheit und Unfall, dringende Arztbesuche, aussergewöhnliche Familienereignisse und religiöse Feiertage (siehe § 11 Absenzen- und Disziplinarverordnung).

Zur Beurteilung im Zeugnis

Die Lehrperson führt über das Jahr oder in der 3. Sekundarschulklasse über das Semester hindurch verschiedene Formen von Leistungserhebungen durch, die jeweils datiert und bewertet werden.

Am Ende des Schuljahres setzt die Lehrperson aus der Summe der verschiedenen bewerteten Leistungserhebungen eine Zeugnisnote. Die Note zeigt, ob und in welchem Umfang die Schülerin oder der Schüler die Lernziele des Schuljahres oder Schulsemesters erreicht hat. Eine Zeugnisnote muss für alle Beteiligten nachvollziehbar sein. Die Notensetzung muss belegt werden, das heisst, die Lehrperson kann der Schülerin, dem Schüler und den Eltern aufzeigen, wie sie zur Zeugnisnote gelangt ist.

Vorgehen zum Festlegen der Zeugnisnote

- Die Lehrperson setzt in ihren Fächern und Fachbereichen auf der Basis der Beurteilungsbelege (= datierte und bewertete Leistungserhebungen) eine Note.
 - Die Gewichtung einer einzelnen Leistungserhebung pro Fach und Semester muss sowohl beim Zwischenzeugnis als auch beim Zeugnis kleiner als 50% sein. Dies bedeutet: Es braucht mindestens drei Leistungserhebungen pro Semester und Fach.
 - Wenn sie die Leistungserhebungen im Verlauf der Beurteilungsperiode mit Einzelnoten bewertet hat, leitet sie daraus eine Gesamtnote ab.
 - Wenn sie die Leistungserhebungen mit verschiedenen Formen wie Noten, Prädikaten, Punkten etc. bewertet hat, macht sie daraus eine Gesamtbeurteilung in Form einer Note.
- Für die Zeugnisklassenkonferenz tragen die Lehrpersonen die vorläufigen Noten in den Zeugnistabellen in InfoMentor ein.
- Unter der Leitung einer zuständigen Lehrperson bildet das Lehrpersonenteam die Zeugnisklassenkonferenz und bespricht die Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler.
- Die Note wird erst nach der Zeugnisklassenkonferenz endgültig festgelegt. Es gilt, dass die Fachlehrpersonen an der Zeugnisklassenkonferenz die Note auf ihre Angemessenheit überprüfen.
- Erst dann legt die jeweilige Fachlehrperson die definitive Zeugnisnote fest.

Sind alle Schülerinnen und Schüler an der Zeugnisklassenkonferenz besprochen, beschliesst die Zeugnisklassenkonferenz mit Mehrheitsbeschluss die Annahme aller Zeugnisnoten der Klasse.

Benotung in den Leistungszügen – eine Orientierungshilfe

Der Lehrplan beschreibt Kompetenzen und er weist einen Kompetenzaufbau auf. Er gibt aber keine direkten Hinweise zur Bewertung von Leistungen. Er macht auch keine Aussagen zur Leistungsdifferenzierung im A-, E- oder P-Zug.

Im Kanton Basel-Stadt ist es nicht geplant, den Lehrplan mit zusätzlichen kantonalen Vorgaben zu Kompetenzen, Zielen und/oder Inhalten pro Jahr zu ergänzen oder zu konkretisieren. Dies würde den Handlungsspielraum der Lehrpersonen einschränken. Es wird darauf vertraut, dass die Lehrpersonen den Lehrplan leistungsdifferenziert an ihren Schulen umsetzen.

Für die Bewertung allgemein, aber auch nach Leistungszügen (A, E und P) differenziert, heisst das dreierlei:

- Aus dem Lehrplan 21 lassen sich nicht direkt Kriterien für eine Benotung ableiten, auch nicht für eine Benotung in den drei Leistungszügen.
- Dafür lassen sich aus den Kompetenzbeschreibungen Lernziele und Aufgaben ableiten.
- Lernziele und Aufgaben lassen sich bewerten und bilden daher den Bewertungsmaassstab, sowohl allgemein als auch für die drei Leistungszüge.

Lernziele und Aufgaben

Die Konkretisierung und Differenzierung der Unterrichtsziele und Lernaufgaben kann in Verbindung mit den Kompetenzstufen des Lehrplans 21 auf zwei Arten erfolgen:

- Es werden von einer Kompetenzstufe im Lehrplan 21 grundlegende Lernziele und Aufgaben und zusätzlich auch Lernziele und Aufgaben für erweiterte und hohe Anforderungen abgeleitet. Die Schülerinnen und Schüler befassen sich mit Aufgaben, die einfacher oder schwieriger zu lösen sind.
- Oder: Lernziele und Aufgaben für die grundlegenden, erweiterten und hohen Anforderungen werden mit unterschiedlichen Kompetenzstufen verknüpft. Die Schülerinnen und Schüler befassen sich mit Aufgaben, die unterschiedlichen Vor- bzw. Zwischenstufen einer Kompetenz zugeordnet sind.

Hilfsmittel für die Differenzierung sind in einigen Fachbereichen und Fächern Lehrmittel. Viele der aktuellen Lehrmittel, z. B. in Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen, sind bereits so aufgebaut, dass in der Aufgabenschwierigkeit für eine Kompetenzstufe/ein Lernziel differenziert wird. In einigen Fachbereichen oder Fächern wie z. B. in «Natur und Technik», «Räume, Zeiten, Gesellschaften», «Gestalten» und «Musik» sind neue Lehrmittel erst in Erarbeitung. In diesen Fächern erhält die Zusammenarbeit in den Fachgruppen an den Standorten ein besonderes Gewicht (siehe auch FAQ zum Lehrplan 21).

Für die Bewertung mit Noten in den drei Leistungszügen gibt es zwei Möglichkeiten (siehe Abbildung 1 und 2):

- Die Bewertung richtet sich danach, welche und wie viele Aufgaben eine Schülerin oder ein Schüler lösen kann. Die Lehrperson kann die Bewertung in den drei Leistungszügen relativ setzen oder, anders gesagt, sie arbeitet mit drei verschiedenen Notenskalen.
- Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die Bewertung absolut, also die Notenskala für alle Züge gleich zu setzen. Das ist aber nur in Fächern sinnvoll, die überwiegend körperliche oder gestalterische Inhalte haben wie z. B. Bewegung und Sport oder Gestalten.



Orientierungspunkte für die absolute oder relative Bewertung von Leistungserhebungen in den Fächern/Fachbereichen

1. Relative Bewertung

Bei der relativen Bewertung gibt es drei verschiedene Notenskalen, die sich überschneiden. Die folgende Abbildung verdeutlicht, in welchem Spektrum in den jeweiligen Leistungszügen benotet wird.

Erfüllt z. B. eine A-Zug-Schülerin Lernziele für erweiterte Anforderungen, erhält sie im Zeugnis eine 5.5 oder eine 6. Wenn diese Schülerin nun in einzelnen Leistungserhebungen hohe Anforderungen erreicht, was eigentlich einer 6 im E-Niveau entspricht, ist im Lernbericht auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.

Bedeutung Gesamtnotendurchschnitt	< 4	4 bis < 5.25	5.25 bis 6
	Wechsel in ein niedrigeres Niveau (aus P und E)	Niveauerhalt	Wechsel in ein höheres Niveau (nach E und P) möglich; evtl. Schuljahr überspringen (P)

Abbildung 1: Bedeutung des Gesamtnotendurchschnitts für den Wechsel in einen Leistungszug mit höheren oder tieferen Anforderungen

Noten im Zeugnis	≤ 3 und 3.5	4; 4.5 und 5	5.5 und 6
P-Zug	Lernziele für hohe Anforderungen nicht erreicht	Lernziele für hohe Anforderungen erreicht	Lernziele für hohe Anforderungen werden übertroffen: Verschiedene Lernziele werden kombiniert, verallgemeinert, begründet, angewendet. ¹
E-Zug	Lernziele für erweiterte Anforderungen nicht erreicht	Lernziele für erweiterte Anforderungen erreicht	zusätzliche Lernziele für hohe Anforderungen erreicht
A-Zug	Lernziele für grundlegende Anforderungen nicht erreicht	Lernziele für grundlegende Anforderungen erreicht	zusätzliche Lernziele für erweiterte Anforderungen erreicht

Abbildung 2: Relative Bewertung in den drei Leistungszügen mit dreistufiger Bewertungsskala.

«Grundlegende Anforderungen», «erweiterte Anforderungen» und «hohe Anforderungen» sind nicht mit den Begriffen für die Prädikate zur Einschätzung der Kompetenzbereiche (Deutsch) resp. Handlungsaspekte (Mathematik) zu verwechseln.

¹ Im P-Zug sind die Kompetenzen und die Leistungsfähigkeiten der Schülerinnen und Schüler nach oben offen. Da bereits die Note 4 den Schülerinnen und Schülern attestiert, dass sie Lernziele mit hohen Anforderungen erfüllen können, ist es sinnvoll, die Noten 5.5 und 6 für Ergebnisse bei der Leistungserhebung zu reservieren, welche die Lernziele übertreffen. Dies bedeutet, dass verschiedene Lernziele selbstständig kombiniert, verallgemeinert, begründet und in anderem Zusammenhang angewendet werden können.

2. Absolute Bewertung

In Fächern, die leistungszugübergreifend unterrichtet werden, sind absolute Bewertungen möglich: Alle oder Teile der jeweiligen Lernziele werden für die Schülerinnen und Schüler aller Leistungszüge gleich bewertet. Das sind beispielsweise Lernziele, bei denen es um körperliche Leistungen geht wie im Sport. So ist es nicht sinnvoll, dass das Kriterium für eine unterschiedliche Notenskala beim 12-Minuten-Lauf der Leistungszug ist. Ähnliche Beispiele sind für andere Fächer denkbar. Sobald es sich aber um ein kognitives oder metakognitives Lernziel handelt, ist eine dreistufige Bewertungsskala anzuwenden.

Bedeutung der Fachnoten	≤ 3 und 3.5	4 und 4.5	5	5.5 und 6
Bewertung im A-, E- und P-Zug	Lernziele für grundlegende Anforderungen nicht erreicht	Lernziele für grundlegende Anforderungen erreicht	Lernziele für erweiterte Anforderungen erreicht	Lernziele für hohe Anforderungen erreicht

Abbildung 3: Absolute Bewertung der Leistungen mit einer Notenskala

**Leistungserhebungen durchführen -
summatives Beurteilen nach der
lernzielorientierten Norm (§ 21 SLV)**

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in der Sachkompetenz werden insbesondere durch schriftliche und mündliche Prüfungen, durch schriftliche, gestalterische und praktische Arbeiten und durch mündliche Beiträge erhoben. Die Leistungserhebungen können einzeln oder in Gruppen durchgeführt werden. Die Lehrperson informiert die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig über die Lernziele, die Form der Leistungserhebung und die Kriterien der Beurteilung. Zur Information über die Kriterien gehört auch die Information über den Stellenwert im Hinblick auf die Zeugnisnote. Die Leistungserhebungen werden datiert und in Worten, Noten oder einer anderen Bewertungsform beurteilt. Die in dieser Form dokumentierten Leistungserhebungen gelten als Belege für die Beurteilung der Sachkompetenz im Zeugnis.

Die datierten und beurteilten Leistungserhebungen werden den Schülerinnen und Schülern ausgehändigt.

Hinzuweisen ist auf die nachfolgenden Punkte.

- Es können folgende Formen von Leistungserhebungen unterschieden werden:

Überprüfungsform	Beurteilungsform	Beispiel für Beurteilung
Schriftlich	Schriftliche Prüfung	
Mündlich	Mündliche Prüfung (einzeln/ mit Partner/ in der Gruppe)	Vortrag
Handlungsorientiert	Systematische Beobachtung der Handlung	Turnübung vorzeigen
Produktorientiert	Produktbeurteilung anhand von gegebenen Kriterien Beurteilung von Texten	Eine Postkarte schreiben
Prozessorientiert	Portfolio Standortbestimmung	Prüfungsportfolio

- Die Information über die Lernziele und Kriterien der Beurteilung haben u. a. das Ziel, dass sowohl Schülerinnen und Schüler als auch die Eltern nachvollziehen können, wie die Beurteilung zustande gekommen ist. Neben Noten können auch andere Bewertungsformen wie z. B. Buchstaben, Punkte oder ähnliche Bewertungen gewählt werden.
- Der Massstab, der angelegt wird, um eine Bewertung vorzunehmen, ist der Grad der Erfüllung der Lernziele. Die Worte, Prädikate, Noten oder andere Bewertungsformen geben an, wie weit und gut die Lernziele erreicht wurden. Die Lehrperson bzw. das Lehrpersonenteam legt im Voraus fest, welches das minimale Lernziel ist, das erreicht werden soll. Bezogen auf Prädikate oder Noten lässt sich folgende Faustregel ableiten: Wenn 60–70% der möglichen Punktzahl erfüllt sind, wird die Note 4 gesetzt. Die Noten zwischen 4.5 bis 6 verteilen sich dann auf die letzten 30–40% der möglichen Punktzahl. Wichtig ist, dass die Schülerinnen und Schüler von vornherein erfahren, was sie leisten müssen, um die Grundanforderungen zu erreichen.
- Weil 60–70% eine Faustregel und nicht ein immer fix anzuwendender Wert ist, sei noch einmal auf die Punkte im Grundsatz 2 in der Mappe A «Annäherung an eine möglichst gerechte Beurteilung» hingewiesen. Dies erreicht man unter anderem, indem ein Team gemeinsam eine Prüfung vorbereitet und/ oder sich nachher über die Beurteilung und Bewertung austauscht.
- Es empfiehlt sich, nur ganze oder halbe Noten zwischen 1 und 6 zu setzen. Viertel- und Zehntelnoten erwecken den Eindruck einer objektiven Genauigkeit, die es nicht gibt. Die Note ist nicht eine Zahl im herkömmlichen Sinn. Sie ist ein Zahlencode für die Qualität einer Leistung. Statt Noten könnte man genauso gut Buchstaben oder Prädikate setzen.

(Siehe dazu auch Mappe A «Checkliste Gestaltung und Bewertung von Leistungserhebungen», Seite 18 f.)

Fernbleiben, Unredlichkeiten und Menge von Leistungserhebungen (§§ 22, 23 und 30 SLV)

Benutzt eine Schülerin oder ein Schüler bei einer Leistungserhebung unerlaubte Hilfsmittel, kann die Lehrperson die erreichte Bewertung (z. B. Note) bis zur niedrigsten möglichen Bewertung reduzieren.

Wenn Schülerinnen und Schüler einer Leistungserhebung fernbleiben, haben die Erziehungsberechtigten innerhalb von acht Kalendertagen nach der Leistungserhebung den Lehrpersonen das Fernbleiben schriftlich zu begründen. Die Schülerinnen und Schüler müssen die Leistungserhebung an einem neu angesetzten Termin wiederholen. Bleiben die Schülerinnen und Schüler ohne wichtigen Grund dem Wiederholungstermin fern, so wird die Note 1 gesetzt. Ausnahmen davon sind nur möglich bei Fernbleiben infolge Krankheit, Unfall oder wegen sonstiger wichtiger Gründe.

Das Gewicht einer einzelnen Leistungserhebung muss für die Zwischenzeugnis- und Zeugnis-Note kleiner als 50% sein. Das bedeutet, dass pro Semester mindestens drei Leistungserhebungen bewertet werden müssen, die verschieden gewichtet werden können.

Beispiel 1

Eine Leistungserhebung zählt doppelt und die anderen beiden einfach.

Beispiel 2

Alle Leistungserhebungen zählen gleich.

Bei zu wenig Beurteilungsbelegen kann die Schulleitung auf Antrag der zuständigen Lehrpersonen eine Jahres- oder eine Semesterprüfung anordnen. Noten, die unter dem Jahr oder im Semester erreicht wurden, zählen dann nicht zur Prüfung. Die in der Jahres- oder Semesterprüfung erreichte Note bildet die Zeugnisnote (Jahresprüfung) oder zählt 50% zur Zeugnisnote (Semesterprüfung).

Bleiben die Schülerinnen oder Schüler dieser Prüfung ohne wichtigen Grund fern, wird die Note 1 gesetzt. Dies gilt auch, wenn die Schülerinnen und Schüler die verlangte Leistung nicht erbringen, also z. B. das Blatt leer abgeben.

Markanter Leistungsanstieg oder Leistungsabfall (§ 38 SLV)

Bei einem markanten Leistungsanstieg oder Leistungsabfall einer Schülerin oder eines Schülers informieren die Lehrpersonen die Eltern über diese Veränderung. Auf Wunsch der Eltern und der Schülerin oder des Schülers werden in einem Gespräch die Gründe für die Leistungsveränderung besprochen und es werden Massnahmen formuliert.

2.2.5 Checks und Aufgabensammlung (§ 57c Schulgesetz und § 39 SLV)

In den vier Kantonen des Bildungsraums Nordwestschweiz (AG, BL, BS und SO) werden in der 2. und 3. Klasse der Sekundarschule jeweils im März (Check S2) und im Mai (Check S3) in allen Klassen flächendeckend kompetenzorientierte Leistungstests durchgeführt. Entsprechend der Jahrgangsbezeichnung der Klassen werden die Tests Check S2 und S3 genannt. Sie bieten eine unabhängige Standortbestimmung der Schülerinnen- und Schülerleistungen in ausgewählten Kompetenzen zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die Kompetenzen beziehen sich auf die Fächer Deutsch und Mathematik sowie die Fachbereiche Fremdsprachen und Naturwissenschaften.

Primäre Funktion der Checks ist die individuelle Standortbestimmung. Die Checkaufgaben beziehen sich inhaltlich und punkto Anspruchsniveau auf den Lehrplan 21. Aus Ergebnismeldungen können die Lehrpersonen entnehmen, welche Kompetenzen die Schülerinnen und Schüler in den getesteten Fächern erreicht haben. Damit erhalten sie Angaben zur Förderung der Schülerinnen und Schüler und zur Planung und Entwicklung ihres Unterrichts im laufenden Schuljahr. Die Checks sind ein Instrument für die formative Beurteilung. Die Checks in der Sekundarschule dienen den Lehrbetrieben und den weiterführenden Schulen zudem als Information darüber, wo die Schülerinnen und Schüler in bestimmten Fächern stehen und welche Kompetenzentwicklung sie in den letzten beiden Jahren der Sekundarschule gemacht haben.

Inhalt und Durchführung der Checks sind standardisiert. Die Lehrpersonen lassen die vom Institut für Bildungsevaluation der Universität Zürich (IBE) in Zusammenarbeit mit Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktikern entwickelten Aufgaben während bestimmter Zeitfenster und nach den gleichen Vorgaben von den Schülerinnen und Schülern bearbeiten und lösen. Die Aufgaben werden zu einem grossen Teil am Computer gelöst. Die Tests der produktiven Schreibkompetenzen im Deutsch und in den Fremdsprachen werden papierbasiert durchgeführt. Die Testhefte werden ans IBE gesendet und dort standardisiert korrigiert und ausgewertet. Die Ergebnisse auf Individual- und Klassenebene stehen den Lehrpersonen beziehungsweise auf Schulebene den Schulleitungen im Log-in-Bereich der Website www.check-dein-wissen.ch ca. einen Monat nach der Checkdurchführung zur Verfügung.

Parallel zu den Checks steht den Lehrpersonen die ebenfalls für vier Kantone geltende, elektronische Aufgabensammlung «Mindsteps» für die Schuljahre 3 bis 11 (1.–6. Primarschulklasse und 1.–3. Sekundarschulklasse) zur Verfügung. Diese können sie während des Schuljahrs zur Förderung und Überprüfung des Lernfortschritts nutzen. Die Sammlung mit verschiedenen Test- und Lernaufgaben ist ein freiwilliges Unterstützungsangebot. Der Referenzrahmen für «Mindsteps» ist wie für die Checkaufgaben der Lehrplan 21.

Form und Adressaten der Ergebnismeldungen unterliegen strengen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Im Kanton Basel-Stadt ist das Veröffentlichungsverbot von Ergebnissen, die Rückschlüsse auf einzelne Klassen oder Schulstandorte ermöglichen, im Schulgesetz geregelt und in detaillierten Richtlinien wird festgehalten, wer welche Auswertung erhält. Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrpersonen, Schul- und Schulleiter erhalten die ihrer jeweiligen Rolle und Aufgabe entsprechenden Ergebnismeldungen. Das Erziehungsdepartement und die Öffentlichkeit erhalten nur eine anonymisierte Auswertung der Gesamtergebnisse. Die Durchführung der Checks in der Sekundarschule startet im Schuljahr 2016/2017. «Mindsteps» wird voraussichtlich im Schuljahr 2017/2018 aufgeschaltet.

Weitere Informationen zu den Checks:
www.check-dein-wissen.ch/
www.mindsteps.ch/ (Aufgabensammlung)

2.3 Organisation der Förderung

2.3.1 Durchlässigkeit

Schülerinnen und Schüler können während der Sekundarschulzeit den Leistungszug wechseln. Dabei gibt es verschiedene Zeitpunkte des Wechsels sowohl in einen Leistungszug mit höheren wie auch in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen und es gibt verschiedene Möglichkeiten, dass eine Schülerin oder ein Schüler bei einem Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen zusätzliche individuelle Förderung erhält. Ein Ablauf- und Orientierungsschema zur Durchlässigkeit ist auf den Seiten 16–18 zu finden. Unten stehend werden die verschiedenen Zeitpunkte des Wechsels beschrieben.

Zusätzliche individuelle Förderung

Mit der Durchlässigkeit in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen taucht auch der Begriff der «zusätzlichen individuellen Förderung» auf. Der Fokus der Förderung richtet sich dabei auf das, was die Schülerin oder der Schüler für einen sicheren Übergang von einem Leistungszug in einen anderen oder auch beim Verbleib in einem Leistungszug an individueller Unterstützung braucht, um im jeweiligen Leistungszug erfolgreich zu sein. Für eine erfolgreiche «zusätzliche individuelle Förderung», sei es als Einzel- oder in Form einer Gruppenförderung, müssen Lehrpersonen auf verschiedenen Ebenen ansetzen (siehe Seiten 44/45).

Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen oder Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug (§§ 59–64 SLV)

Wechsel im 1. Quartal der 1. Klasse

Schülerinnen und Schüler, die bereits im 1. Quartal der Sekundarschule deutlich unterfordert sind, können im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten vom Lehrpersonenteam einem Leistungszug mit höheren Anforderungen zugewiesen werden.

Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen in der 1. und 2. Sekundarschulklasse und Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung

Leistungsstarke Schülerinnen und Schüler im A- und im E-Zug können während der ersten zwei Sekundarschuljahre in einen anspruchsvolleren Leistungszug übertreten und erhalten, damit sie im anspruchsvolleren Leistungszug erfolgreich bestehen können, während zweier Semester zusätzliche individuelle Förderung. Sehr leistungsstarke Schülerinnen und Schüler im P-Zug können ein Schuljahr überspringen (siehe Kapitel 2.3.2).

Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug in der 3. Sekundarschulklasse

Im 3. Sekundarschuljahr soll der Leistungszugwechsel in den Hintergrund treten. Anstelle eines Wechsels sollen die Schülerinnen und Schüler mit entsprechender Qualifikation in ihrem bisherigen Leistungszug zusätzlich individuell gefördert werden, sodass sie von dort aus eine Berechtigung für die weiterführende Schule erreichen können.

Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen (§§ 62 und 63 SLV)

Wechsel nach dem 1. Semester der 1. Klasse

Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in den Leistungszug übergetreten sind, wechseln in den Leistungszug mit tieferen Anforderungen, wenn die Summe der Notenabweichungen aller Pflichtfächer unter 4,0 im Zwischenzeugnis nicht mit der doppelten Summe der Notenabweichungen über 4,0 kompensiert werden kann (doppelte Kompensation) oder mehr als drei Noten unter 4,0 vorhanden sind. Der Eintrag erfolgt im Zwischenzeugnis.

Wechsel Ende 1. und Ende 2. Klasse

Schülerinnen und Schüler, wechseln in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen, wenn die Summe der Notenabweichungen aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer unter 4,0 im Zeugnis nicht mit der doppelten Summe der Notenabweichungen über 4,0 kompensiert werden kann (doppelte Kompensation) oder mehr als drei Noten unter 4,0 vorhanden sind. Der Eintrag erfolgt im Zeugnis.

DURCHLÄSSIGKEIT IN DER SEKUNDARSCHULE - ABLAUF- UND ORIENTIERUNGSSCHEMA

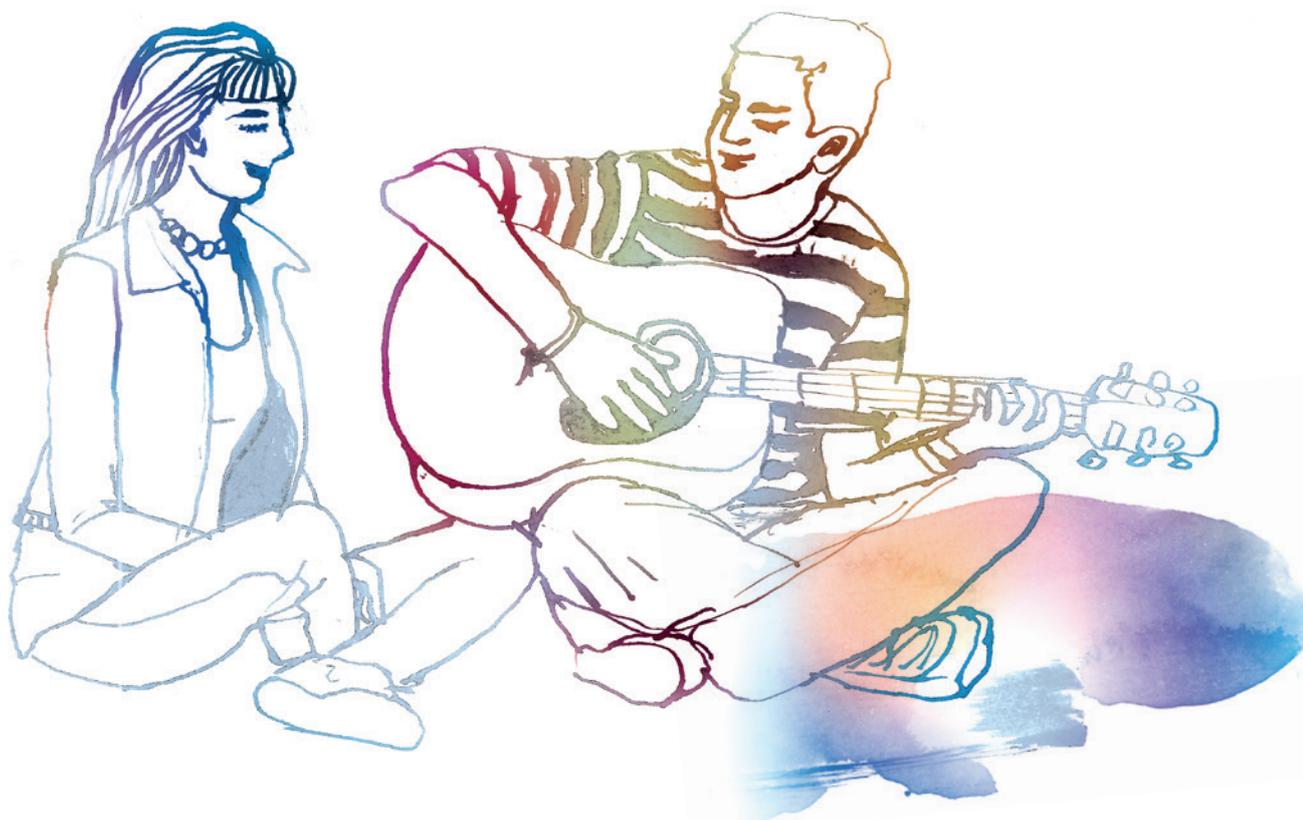
Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen

	1. Jahr			2. Jahr
	1. Quartal	1. Semester	2. Semester (4. Quartal)	3. Semester
Kriterien für den Wechsel	Das LP-Team ¹ kann im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zuweisen	Notenschnitt aller Pflichtfächer ≥ 5.25		Notenschnitt aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer ≥ 5.25
Eintrag des Leistungszugwechsels	Hinweis im Lernbericht und im Zwischenzeugnis unter der Rubrik «Bemerkungen»	Im Zwischenzeugnis oder im Zeugnis unter der Rubrik «Schullaufbahnentscheid»		Im Zwischenzeugnis unter der Rubrik «Schullaufbahnentscheid»
Ablauf	<p>Das LP-Team stellt aufgrund der bisherigen Leistungserhebungen und ihrer Einschätzung fest, dass Schüler/-in stark unterfordert ist.</p> <p>Das LP-Team informiert die Erziehungsberechtigten und holt ihr Einverständnis zu einem Zugwechsel ein. Das LP-Team entscheidet über die Zuweisung in den anspruchsvollen Zug.</p>	<p>Im Zwischenzeugnis oder Zeugnis ergibt sich ein Notenschnitt aller Pflicht- bzw. Pflicht- und Wahlpflichtfächer von 5.25 und damit die Möglichkeit, in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen zu wechseln.</p> <p>Die Erziehungsberechtigten teilen der Klassenlehrperson mit, ob ihr Kind den Leistungszug wechseln will.</p> <p>Schülerin/Schüler hat in den folgenden zwei Semestern Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung, die ihr/ihm den Verbleib im höheren Zug erleichtert. Die Förderung wird dabei standortspezifisch organisiert.</p> <p>Die im Leistungszug mit tieferen Anforderungen erreichten Noten werden nicht in den Leistungszug mit höheren Anforderungen übernommen.</p>		
Anspruch	Kein Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung	2 Semester zusätzliche individuelle Förderung		
Ziel des Leistungszugwechsels	Fehlzuteilungen aufgrund der Berechtigungen sollen schnell korrigiert werden.	Leistungsstarke Schülerinnen und Schüler wechseln den Leistungszug. Sie werden dort ihren Kompetenzen entsprechend gefördert und erhalten soweit nötig in der neuen Klasse eine Förderung, die ihnen den Verbleib im anspruchsvolleren Leistungszug ermöglicht. Ausserdem erhalten sie durch den Wechsel in eine andere Klasse auch Anregungen durch die neue Lerngruppe.		

Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen

	1. Semester	2. und 4. Semester (Ende 1. oder 2. Klasse)
Kriterien für den Wechsel	Wechsel nur für provisorisch eingetretene Schülerinnen und Schüler möglich: Summe der Notenabweichungen der Pflichtfächer unter 4,0 im Zwischenzeugnis kann nicht mit der doppelten Summe der Notenabweichungen über 4,0 kompensiert werden (doppelte Kompensation) oder mehr als drei Noten der Pflichtfächer sind unter 4,0.	Summe der Notenabweichungen unter 4,0 aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer im Zeugnis kann nicht mit der doppelten Summe der Notenabweichungen über 4,0 kompensiert werden (doppelte Kompensation) oder mehr als drei Noten der Pflicht- und Wahlpflichtfächer sind unter 4,0.
Eintrag des Leistungszugwechsels	Im Zwischenzeugnis unter der Rubrik «Schullaufbahnentscheid»	Im Zeugnis unter der Rubrik «Schullaufbahnentscheid»
Ablauf	Schülerin/Schüler wechselt nach dem 1. Semester in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen.	Schülerin/Schüler wechselt auf Anfang des neuen Schuljahres in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen.

¹ LP-Team = Lehrpersonenteam



Zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug

	2. Jahr	3. Jahr
	4. Semester	5. Semester
Kriterien für Förderung	Notenschnitt aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer ≤ 5.25	Notenschnitt aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer ≤ 5.25
Eintrag der zusätzlichen individuellen Förderung im Leistungszug	Im Zeugnis unter der Rubrik «Schullaufbahntscheid»	Im Zwischenzeugnis unter der Rubrik «Schullaufbahntscheid»
Ablauf	<p>Im Zeugnis ergibt sich ein Notenschnitt aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer von 5.25 und damit ein Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres Notendurchschnitts Anspruch auf «zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug» haben, können auch in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln. Die Eltern teilen der Klassenlehrperson mit, ob ihr Kind auf die zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug verzichten und stattdessen in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen ohne Förderung wechseln will.</p> <p>Bei der zusätzlichen individuellen Förderung im Leistungszug haben die Schülerinnen und Schüler in den folgenden zwei Semestern oder im folgenden Semester Anspruch auf die entsprechende Förderung. Die Förderung wird standortspezifisch organisiert.</p> <p>Bei einem Wechsel des Leistungszugs haben die Schülerinnen und Schüler keinen Anspruch auf «zusätzliche individuelle Förderung».</p>	
Anspruch	Zwei Semester zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug	
Ziel des Verbleibens im Leistungszug mit zusätzlicher Förderung	<p>Den leistungsstarken Schülerinnen und Schülern wird empfohlen, in ihrer Klasse zu bleiben und den Leistungszug nicht zu wechseln. Dafür spricht folgender Grund: Die Schülerin/der Schüler hat bereits einen hohen Notenschnitt. Es ist einfacher in der Klasse, in der sie/er sowohl die Klassenkameraden als auch die Lehrpersonen kennt und ihre/seine Rolle gefunden hat, die Leistung zu halten.</p> <p>Dazu erhalten sie eine ihren Leistungen angepasste Förderung, die den Übertritt in eine anspruchsvolle Anschlussmöglichkeit erleichtern soll.</p>	

2.3.2 Überspringen und Wiederholen

Überspringen (§ 53 SLV)

Schülerinnen und Schüler mit sehr guten Leistungen im P-Zug können ein Schuljahr überspringen. In Einzelfällen ist auch während des Schuljahres ein Wechsel in eine nächsthöhere Klasse oder Schulstufe möglich. Voraussetzung für das Überspringen ist das Einverständnis der Eltern und eine Empfehlung des Lehrpersonenteams. Diese haben jedes Jahr bei den Schülerinnen und Schülern mit sehr guten Leistungen zu prüfen, ob sie das Überspringen empfehlen können. Die Schulleitung entscheidet über das Überspringen der Schülerinnen und Schüler. Jene Schülerinnen und Schüler, die ein Schuljahr überspringen, werden während eines Semesters in der neuen Klasse zusätzlich individuell gefördert. Dabei ist auf folgende Punkte hinzuweisen:

- Die Lehrpersonen sollen sich bei allen Schülerinnen und Schülern mit sehr guten Leistungen die Frage stellen, ob sie ein Überspringen empfehlen können.
- Für das Überspringen ist nicht mehr zwingend eine Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst (SPD) notwendig. Lehrpersonen können sich aber bei Bedarf vom SPD beraten lassen. Dies zum Beispiel wenn die Lehrpersonen untereinander oder die Eltern und die Lehrpersonen gegenteilige Meinungen in Bezug auf den Entwicklungsstand bzw. das Leistungsvermögen der Schülerin oder des Schülers vertreten, .
- Im Zeugnisformular wird beim Überspringen am Ende des Semesters oder des Schuljahres unter der Rubrik «Schullaufbahnentscheid» «Überspringen nach § 53 SLV» eingetragen. Bei einem Überspringen während des Schuljahres wird im darauf folgenden Zeugnis unter «Bemerkungen» der folgende Hinweis aufgenommen: «Die Schülerin/der Schüler hat mit Entscheid der Schulleitung vom TT.MM. JJJJ ein Jahr übersprungen und wird in die X. Sekundarschulklasse wechseln.»
- Bei einem Überspringen des 3. Sekundarschuljahres hat die Schulleitung der aufnehmenden weiterführenden Schule zu entscheiden.

Vorgehen

Ein Lehrpersonenteam geht davon aus, dass eine Schülerin/ein Schüler ein Schuljahr überspringen kann.

Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten wird eingeholt.

Das Lehrpersonenteam beschliesst, der Schulleitung das Überspringen zu empfehlen.

Die Schulleitung entscheidet, ob die Schülerin/der Schüler ein Schuljahr überspringt, und trägt es entsprechend im Zwischenzeugnis oder Zeugnis ein oder teilt dies bei einem Überspringen während des Schuljahres den Erziehungsberechtigten schriftlich mit.

Die Schülerinnen und Schüler, die ein Jahr überspringen, werden während eines Semesters in der neuen Klasse zusätzlich individuell gefördert.

Wiederholen (§ 41 SLV)

Eine Wiederholung des Schuljahres ist nur in Ausnahmefällen möglich und nur, wenn die Schülerin/der Schüler dadurch eine bessere Entwicklungsperspektive hat und ausserdem einer der folgenden drei Gründe vorliegt:

1. Unregelmässiger Bildungsgang, insbesondere aufgrund einer längeren Krankheit oder eines häufigen Wechsels des Schulsystems.
2. Einschneidende persönliche Umstände, die bei der Schülerin/dem Schüler zu einem Leistungsabfall geführt haben.
3. Verzögerter Entwicklungsstand der Schülerin/des Schülers.

Eine ausserordentliche Wiederholung eines Schuljahres kann

- auf Wunsch des Lehrpersonenteams oder
- auf Wunsch der Erziehungsberechtigten geprüft werden.

Wenn der Wunsch von den Erziehungsberechtigten ausgeht, haben sie die zuständige Lehrperson spätestens 14 Kalendertage vor dem Entscheid über die Beförderung oder den Übertritt (= Zeitpunkt der Zeugnis-Klassenkonferenz) über ihren Wunsch zu informieren und sie über einen der drei genannten Gründe in Kenntnis zu setzen.

Voraussetzung für die Wiederholung ist, dass das Lehrpersonenteam eine Empfehlung abgibt und dass die Erziehungsberechtigten vor dem Entscheid von der Schulleitung angehört werden. Die Schulleitung entscheidet, ob eine Schülerin/ein Schüler ein Schuljahr wiederholt. Innerhalb der Volksschule darf in der Regel nur ein Mal wiederholt werden.

Dabei ist auf die folgenden Punkte hinzuweisen:

- Das Lehrpersonenteam kann das Wiederholen empfehlen oder nicht empfehlen. Bei Bedarf, beispielsweise wenn die Lehrpersonen untereinander oder die Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen gegenteilige Meinungen in Bezug auf eine Wiederholung vertreten, können sich die Lehrpersonen vom Schulpsychologischen Dienst beraten lassen.
- Die Erziehungsberechtigten müssen mit dem Wiederholen nicht einverstanden sein. Sie müssen aber von der Schulleitung angehört werden. Die Schulleitung muss ihnen die Möglichkeit geben, ihre Sichtweise darzulegen.

- Im Zeugnisformular wird unter «Schullaufbahnentscheid» «Wiederholung des Schuljahres nach § 41 SLV» eingetragen.
- Bei einer Wiederholung während des Schuljahres wird im Zeugnisformular unter «Bemerkungen» der folgende Hinweis aufgenommen:
«Die Schülerin/der Schüler hat mit Entscheid der Schulleitung vom TT.MM.JJJJ per TT.MM.JJJJ in die X. Sekundarschulklasse gewechselt und wiederholt das Jahr nach § 41 Abs. 4^{bis} SLV.»

Vorgehen

Die Erziehungsberechtigten wünschen unter Angabe einer der drei Gründe die Wiederholung eines Schuljahres.

Wenn das Lehrpersonenteam oder die Erziehungsberechtigten eine Wiederholung wünschen, gibt das Lehrpersonenteam eine Empfehlung ab.

Die Schulleitung hört die Erziehungsberechtigten an.

Die Schulleitung entscheidet aufgrund der Empfehlung des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten. Die Entscheidung wird im Zeugnis eingetragen oder bei einer Wiederholung unter dem Jahr den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

Im Zeugnis wird unter «Schullaufbahnentscheid» «Wiederholung des Schuljahres nach § 41 SLV» eingetragen oder bei einer Wiederholung unter dem Jahr unter «Bemerkungen» auf den Entscheid der Schulleitung hingewiesen.

Ausserordentlicher Wechsel oder Verbleib

(§ 41a SLV)

Bestimmte Schülerinnen und Schüler erfüllen die nötigen Anforderungen für einen Wechsel oder auch den Verbleib in einem Leistungszug nicht. Dies aus den gleichen Gründen, die auch bei einer Wiederholung entscheidend sind: eine lange Krankheit, ein einschneidender persönlicher Umstand oder ein verzögerter Entwicklungsstand. In der Sekundarschule gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Schülerinnen und Schüler erfüllen die Anforderungen für einen Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen nicht. Sie haben z. B. «nur» einen Notendurchschnitt von 5.0.
2. Schülerinnen und Schüler erfüllen die Anforderungen für den Verbleib in einem Leistungszug nicht. Sie haben z. B. einen Notendurchschnitt von 3.9.

Eine ausserordentliche Wiederholung bietet für diese Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf ihre zukünftige Schullaufbahn keine bessere Entwicklungsperspektive. Hier soll die Schülerin oder der Schüler nicht wiederholen. Ihnen ist mehr geholfen, wenn sie in den Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln oder im Leistungszug bleiben können, auch wenn sie die dafür nötigen Anforderungen nicht erfüllen.

Vorgehen

Die ausserordentlichen Massnahmen können auf Wunsch des Lehrpersonenteams oder auch der Erziehungsberechtigten geprüft werden.

Das Lehrpersonenteam gibt eine Empfehlung ab.

Die Schulleitung entscheidet aufgrund der Empfehlung und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten.

Im Zeugnis wird «Ausserordentlicher Wechsel in E-Zug bzw. P-Zug nach § 41a SLV» oder «Ausserordentlicher Verbleib im Leistungszug nach § 41a SLV» eingetragen.

2.3.3 Individuelle Lernziele (iLz) und Nachteilsausgleich

Die detaillierten Informationen zu den individuellen Lernzielen sind in einem separaten Dokument ausgeführt. Die Richtlinien, eine Umsetzungshilfe und weitere Formulare zum Nachteilsausgleich sind im Handbuch Bildung zu finden.

Individuelle Lernziele (§§ 29, 70a, 71 und 72 SLV)

§ 29 Individuelle Lernziele im Zeugnis

¹ Wenn für ein Fachbereich oder ein Fach individuelle Lernziele festgelegt wurden, werden die Leistungen für diesen Fachbereich oder dieses Fach mit einem gesonderten Bericht in Worten beurteilt. Die Leistungen von besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern werden zusätzlich nach den regulären Bestimmungen mit Prädikaten oder Noten beurteilt.

² Im Zeugnis wird bei diesem Fachbereich oder Fach «individuelle Lernziele» eingetragen; davon ausgenommen sind die Zeugnisse von besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern. (...)

§ 70a Festlegung von individuellen Lernzielen in der Volksschule

¹ In der Volksschule können für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf in einem Fach oder in mehreren Fächern ganz oder teilweise individuelle Lernziele festgelegt werden, wenn:

- sie Förderangebote oder verstärkte Massnahmen erhalten und die Lehrplanziele markant und über eine längere Zeit nicht erreichen oder übertreffen; oder
- sie Unterricht in Deutsch als Zweitsprache erhalten und sie aufgrund der fehlenden Sprachkenntnisse die Lehrplanziele nicht erreichen können. (...)

§ 71 Leistungserhebungen und Leistungstests

¹ Bei Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lernzielen legt das Lehrpersonenteam fest:

- wie in den Fachbereichen oder Fächern, für die individuelle Lernziele festgelegt wurden, die Leistungserhebungen an die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler angepasst werden;
- ob die Schülerinnen und Schüler in den Fachbereichen oder Fächern, für die individuelle Lernziele festgelegt wurden, an den Leistungstests teilnehmen oder nicht.

§ 72 Übertritt, Leistungszugwechsel, Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug

¹ Bei Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lernzielen erfolgt der Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule, ein Leistungszugwechsel oder der Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug in der Sekundarschule aufgrund einer Gesamtbeurteilung in persönlicher und leistungsmässiger Hinsicht und unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsperspektive.

² Bei besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern gelten die regulären Verfahren für den Übertritt, den Leistungszugwechsel, den Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug.

³ Bei Schülerinnen und Schülern mit einer Verfügung der Leiterin oder des Leiters Volksschulen oder der zuständigen Stelle der Gemeinden für die Schulung in einer Integrationsklasse ist eine Zuteilung in einen Leistungszug der Sekundarschule nicht erforderlich.

Anmerkungen zur Beurteilung

Wenn für ein Fachbereich oder ein Fach individuelle Lernziele festgelegt wurden, werden die Leistungen mit einem «Bericht» beurteilt. Dieser Bericht ist Bestandteil des Lernberichts/des Zeugnisses.

In InfoMentor wird beim Fach/Fachbereich keine Bewertung angekreuzt oder Note eingefügt, sondern «iLz» vermerkt. Ausnahme: Bei Schülerinnen und Schülern, welche die Lernziele übertreffen, erfolgt zusätzlich zum Bericht eine reguläre Beurteilung.

Unter «Bemerkungen» wird zudem wie folgt auf die individuellen Lernziele hingewiesen:

(1) Bei Schülerinnen/Schülern mit «Anfangs- und Aufbauunterricht DaZ»: «Die Schülerin/der Schüler lernt Deutsch als Zweitsprache und wird deshalb aufgrund von individuellen Lernzielen beurteilt (siehe Bericht).»

(2) Bei Schülerinnen/Schülern, die die Lernziele übertreffen: «Die Schülerin/der Schüler übertrifft im Fach .../in den Fächern ... die Lernziele markant und wird deshalb aufgrund von individuellen Lernzielen beurteilt (siehe Bericht).»

(3) Bei allen anderen Schülerinnen/Schülern: «Die Schülerin/der Schüler wird aufgrund von individuellen Lernzielen beurteilt (siehe Bericht).»

Nachteilsausgleich (§ 24 SLV)

§ 24 Nachteilsausgleich

- ¹ Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer attestierten Entwicklungsstörung oder Behinderung bei Leistungserhebungen benachteiligt sind, haben Anspruch darauf, dass die äusseren Bedingungen, die Form oder auch die Aufgabenstellung der Leistungserhebung so verändert wird, dass der behinderungsbedingte Nachteil so gut wie möglich ausgeglichen wird.
- ² Die Anforderungen der Leistungserhebung müssen für alle Schülerinnen und Schüler gleichwertig sein.

Anmerkungen zur Beurteilung

Da die Anforderungen in den Leistungserhebungen für die Schülerinnen und Schüler mit Nachteilsausgleich dieselben sind wie für die anderen Schülerinnen und Schüler, wird der Nachteilsausgleich im Zeugnis nicht erwähnt.

Beispiel für einen Nachteilsausgleich: Eine Schülerin hat eine zerebrale Lähmung und ist dadurch beim Bearbeiten von Prüfungsaufgaben eingeschränkt. Lernziele kann sie dieselben erreichen wie die anderen Schülerinnen und Schüler. Sie erhält mehr Zeit, damit sie ihren durch die Behinderung bedingten Nachteil ausgleichen kann. Beurteilt wird sie nach denselben Kriterien wie die anderen Schülerinnen und Schüler.



2.4 Der Volksschulabschluss (§ 73 SLV)

Am Ende der Sekundarschule erhalten alle Schülerinnen und Schüler einen Volksschulabschluss. Er wird den Schülerinnen und Schülern mit der Zeugnismappe Sekundarschule und dem darin enthaltenen Abschlusszertifikat bestätigt. Der Volksschulabschluss besteht aus

- allen Zwischenzeugnissen und Zeugnissen der 1.–3. Sekundarschulklasse (also aus insgesamt 6 Zeugnissen);
- der in den beiden Zeugnissen der 3. Sekundarschulklasse enthaltenen Berechtigung für den Übertritt an die weiterführenden Schulen;
- dem Abschlusszertifikat mit
 - den Ergebnissen der Checks S2 und S3,
 - dem Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Fachbereichen Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen sowie Natur und Technik im 1. und 2. Semester der 3. Sekundarschulklasse,
 - der Beurteilung der Projektarbeit, die in der 3. Sekundarschulklasse durchgeführt wird.

Das Abschlusszertifikat dient zur Information für die weiterführenden Schulen oder für die Verantwortlichen in der Berufsbildung. Mit dem Abschlusszertifikat wird jedoch keine Übertrittsberechtigung formuliert.

Mit dem Volksschulabschluss ist ein Übertritt in die berufliche Grundbildung (Berufslehre) oder in ein Brückenangebot möglich. Dabei sind die spezifischen Aufnahmevoraussetzungen zu beachten.

Die Handreichung zum Abschlusszertifikat und die Umsetzungshilfe zur Projektarbeit finden sich unter: www.edubs.ch/publikationen/handreichungen-und-umsetzungshilfen





2.5 Formulare

Lernbericht

(Der Lernbericht wird mit InfoMentor erstellt.)

Seite 1

1 Personalien, Weitere Informationen, Unterschriften

Unter der Rubrik «Weitere Informationen» können die passenden Standardformulierungen ausgewählt werden.

Seite 2

2 Einschätzung der Kompetenzbereiche und Handlungsaspekte in Deutsch und Mathematik

Nach der Einschätzung der Kompetenzbereiche in Deutsch und Mathematik können die Lehrpersonen Bemerkungen zu weiteren Fächern und Fachbereichen notieren.

Seiten 3 und 4

3 Einschätzung des Lern- und Arbeitsverhaltens
4 Einschätzung des Sozialverhaltens

Der gewählte Schwerpunkt wird angekreuzt. Aus den verschiedenen Unterkriterien können die Passenden ausgewählt werden. Falls die Fachlehrpersonen bei einem Kriterium zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen, kann das mit einem kurzen Kommentar verdeutlicht werden.

Seite 5

5 Ein oder zwei Ziele festlegen

Das Ziel oder die Ziele werden schriftlich formuliert. Es wird festgehalten, wie und in welchem Zeitrahmen das Ziel oder die Ziele erreicht werden sollen (didaktisches Vorgehen, Abmachungen). Die Verantwortlichkeiten sowie der Zeitraum für die Zielerreichung werden festgelegt und aufgeschrieben.

Selbsteinschätzung


 Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt
Volksschulen
 Sekundarschule

Selbsteinschätzung
 Sekundarschule 2./3. Klasse
 A-Zug E-Zug P-Zug

Name _____ Klasse _____ Datum _____

Fachbereiche und Fächer
 Einschätzung meiner Lernfortschritte

	?	→	↳
Deutsch			
Französisch			
Englisch			
Mathematik			
Natur und Tech			
Wirtschaft, Art			
Räume, Zeben			
Bewegung und			
Wahlfach			
Wahlfach			
Wahlfach			

Selbsteinschätzung zum Unterricht
 Wähle bitte zwei Fächer aus, zu denen du dich etwas genauer äussern möchtest und beantworte zu diesen Fächern die folgenden Fragen.

Fach 1: **1** Fach 2: **2**

Was kann ich besonders gut, was mache ich besonders gerne, was fällt mir leicht?

Fach 1: **1** Fach 2: **2**

Was kann ich nicht besonders gut, was mache ich ungern, was finde ich schwierig?

Fach 1: **1** Fach 2: **2**

Was würde ich gerne ändern, was nehme ich mir vor?

Fach 1: **1** Fach 2: **2**

Selbsteinschätzung zum Wohlbefinden	****	***	**	*	•
Ich fühle mich in meinem Schulhaus wohl.					
Ich fühle mich in meiner Klasse wohl.					
Ich fühle mich mit meinen Lehrpersonen wohl.					

Bemerkungen _____

Ich neige etwas nach links ••••• deutlich erkennbar •••• erkennbar ••••• geringfügig erkennbar •••• nicht nicht erkennbar

Selbsteinschätzung zum Lernen und Arbeiten in der Schule **** *** ** *

Ich beteilige mich aktiv am Unterricht
 Beobachtungselemente
 - im Unterricht stelle ich Fragen zum Thema
 - ich melde mich im Unterricht
 - ich bin an neuen Themen interessiert
 - ich bringe eigene Ideen ein
 - (weitere Beobachtungen)

Ich arbeite konzentriert und ausdauernd
 Beobachtungselemente
 - ich kann eine viele Unterbrechungen an einer Arbeit bleiben
 - ich kann mich längere Zeit mit einem Arbeitsblatt, einer Werkarbeit oder einer anderen Aufgabe beschäftigen
 - ich habe ein gutes Arbeitsritempo
 - ich gebe nicht so schnell auf, wenn etwas nicht gleich klappt
 - (weitere Beobachtungen)

Ich arbeite selbständig
 Beobachtungselemente
 - ich kann einen Auftragne Aufgabe selbstständig ausführen
 - ich kann mir Hilfe zur Erledigung meiner Aufgaben selber organisieren
 - ich komme innerhalb der vorgegebenen Zeit zur Lösung einer Aufgabe oder zu einem Produkt
 - (weitere Beobachtungen)

Selbsteinschätzung zum Zusammenleben in der Schule **** *** ** *

Ich kann gut Kontakte aufbauen
 Beobachtungselemente
 - ich finde Kontakt zu anderen Schülern und Schülerinnen
 - ich gehe offen auf Erwachsene/Lehrpersonen zu
 - ich spreche die Lehrperson an, wenn ich etwas wissen will
 - (weitere Beobachtungen)

Ich kann mit anderen gut zusammen arbeiten
 Beobachtungselemente
 - in der Partner/Gruppenarbeit mache ich aktiv mit
 - ich berücksichtige Beiträge von Mitschülern und Mitschülerinnen
 - ich übernehme Verantwortung für die Gruppe
 - (weitere Beobachtungen)

Ich gehe respektvoll mit anderen um
 Beobachtungselemente
 - ich bringe die Lehrpersonen, Mitschülern und Mitschülerinnen respektvoll
 - ich lasse andere in Ruhe arbeiten
 - ich helfe anderen gerne, wenn ich darum gebeten werde
 - ich kann mich in die Sichtweise einer Person/einer Gruppe einfühlen
 - ich kann Konflikte gerecht lösen oder bin bei der Konfliktlösung beiläufig
 - (weitere Beobachtungen)

Ich kann mich auf alle von allen akzeptierte Art und Weise durchsetzen
 Beobachtungselemente
 - ich kann Wünsche und Anliegen angemessen äussern und mich dafür einsetzen
 - ich teile meine Meinung verständlich und der Situation angepasst mit
 - ich respektiere andere Meinungen und Ansichten
 - (weitere Beobachtungen)

Ich kann Regeln einhalten
 Beobachtungselemente
 - ich halte mich an Regeln und Anweisungen
 - (weitere Beobachtungen)

Bemerkungen _____

Ich neige etwas nach links ••••• deutlich erkennbar •••• erkennbar ••••• geringfügig erkennbar •••• nicht nicht erkennbar

Auf den Selbsteinschätzungsformularen beurteilen die Schülerinnen und Schüler den Lernfortschritt in den Fachbereichen und Fächern. Sie machen Aussagen zu zwei von ihnen ausgewählten Fächern und zu ihrem Wohlbefinden und sie schätzen ihr Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten ein.

Zwischenzeugnis und Zeugnis

(Das Zwischenzeugnis und das Zeugnis werden nach Eingabe der Bewertung in InfoMentor mit «JCS Schule GST» erstellt.)

Zwischenzeugnis 1. Schuljahr, 1. Semester

Seite 1

- 1 **Angabe des Zuges**
- 2 **Personalien**
- 3 **Bemerkungen**
Unter «Bemerkungen» werden die passenden Standardformulierungen generiert.
- 4 **Schullaufbahntscheid**
Unter «Schullaufbahntscheid» werden die passenden Standardformulierungen generiert.
- 5 **Unbegründete Absenzen**
Beim Eintrag wird zwischen Verspätungen und Versäumnissen unterschieden.
- 6 **Unterschriften**
- 7 **Fachbereiche und Fächer**
Eintrag der Noten

Seite 2

- 7 **Fachbereiche und Fächer**
Eintrag der Noten

Zeugnis 3. Schuljahr, 1. Semester

Seite 1

- 1 **Angabe des Zuges**
- 2 **Personalien**
- 3 **Bemerkungen**
Unter «Bemerkungen» werden die passenden Standardformulierungen generiert.
- 4 **Schullaufbahntscheid**
Unter «Schullaufbahntscheid» werden die passenden Standardformulierungen generiert.
- 5 **Unbegründete Absenzen**
Beim Eintrag wird zwischen Verspätungen und Versäumnissen unterschieden.

Seite 2

- 6 **Berechtigung für den Übertritt in eine weiterführende Schule**
Es wird die Berechtigung für eine weiterführende Schule eingetragen.

Seite 3

- 8 **Fachbereiche und Fächer**
Eintrag der Noten

Lernbericht ausgefüllt (Muster)



Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Volksschulen

► Sekundarschule

Lernbericht

1. und 2. Sekundarschulklasse

A-Zug

E-Zug

P-Zug

Name / Vorname Muster Max

Geburtsdatum 1.1.2003

Ort / Schuljahr Basel-Stadt 2015/16

Sekundarschule / Klasse Leonhard 1a

Verantwortliche Lehrperson A. Müller

Gesprächsteilnehmende _____

**Von der Schülerin, dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten eingesehen
und mit der Lehrperson besprochen:**

Ort und Datum _____

Unterschrift der Schülerin/des Schülers _____

Unterschrift der Erziehungsberechtigten _____

Unterschrift der verantwortlichen Lehrperson _____

Lernbericht ausgefüllt (Muster)

Name / Vorname Muster Max

Fachbereiche und Fächer

Leistungsstand siehe Zwischenzeugnis

Einschätzung der Kompetenzbereiche und Handlungsaspekte

	hohe Anforderungen erreicht	mittlere Anforderungen erreicht	Grundanforderungen erreicht	Grundanforderungen nicht erreicht
Deutsch				
Hören und Sprechen	X			
Lesen		X		
Schreiben	X			
Sprache(n) im Fokus		X		

Mathematik

Operieren und Benennen		X		
Erforschen und Argumentieren		X		
Mathematisieren und Darstellen			X	

Bemerkungen zu den Fächern und Fachbereichen

Räume, Zeiten, Gesellschaften

Du kannst dich problemlos in Raum und Zeit orientieren und zeigst anhand deiner schriftlichen Arbeiten, dass du die Zusammenhänge herstellen kannst. Im mündlichen Bereich bist du noch sehr zurückhaltend. Ich würde mich freuen, dort mehr von dir zu hören.

Französisch

Du verstehst ansatzweise, was du hörst oder liest. Mündlich kannst du dich nur eingeschränkt ausdrücken, da dir die Redemittel (Wortschatz, Strukturen) fehlen. Deine Aussprache ist beim Lesen praktisch fehlerlos. Dein Wortschatz kann sich mit konstanterem Lernen noch deutlich weiter entwickeln. Auch beim Thema Grammatik (passé composé, verbes pronominaux, pronoms) kannst du im Schriftlichen noch Lernfortschritte machen.

Englisch

Du verstehst Gehörtes und Gelesenes meist schnell. Auch mündlich drückst du dich meist korrekt aus. Die Aussprache ist gut, wenn auch nicht immer ganz sicher. Durch vermehrte Wortmeldungen könntest du dort mehr Sicherheit erlangen. Deinen Wortschatz hast du konstant erweitert.

Wahlpflichtfach Technisches Gestalten

Du arbeitest schnell, exakt und sauber und hast auch eigene Ideen. Mit dem Material, dem Werkzeug und den Maschinen gehst du gut um und deine Werkstücke sind präzise und schön verarbeitet. Du hast handwerkliches Geschick, Vorstellungsvermögen und eigene Ideen. Deinen Arbeitsplatz organisierst du gut und hältst Ordnung.

Name/Vorname Muster Max

Einschätzung des Lern- und Arbeitsverhaltens

Schwerpunkte

**** *** ** *

Beteiligt sich aktiv am Unterricht

- Beobachtungsmerkmale
 - stellt Fragen zum Thema
 - meldet sich
 - bringt eigene Meinungen und Ideen ein

1

F: Wenn deine Meinung mündlich oder schriftlich zu einem Thema gefragt ist, hältst du dich zurück, was ich sehr schade finde, da du es in anderen Fächern kannst.
 T G: Du belebst den Unterricht immer wieder mit spannenden Fragen (zum Beispiel zur Mechanik) und daraus folgend entwickelst du dann eigene tolle Ideen.

Arbeitet konzentriert und ausdauernd

- Beobachtungsmerkmale
 - arbeitet ohne viele Unterbrechungen an einer Aufgabe
 - kann sich über längere Zeit mit einer Aufgabe beschäftigen

(F) **2**

Ausser im F gelingt dir die Konzentration auf eine Sache gut. In F dauert es meistens sehr lange, bis du mit einer Arbeit beginnst. Ausnahme sind die Kreuzworträtsel, die du speditiv und ohne Unterbrechung mit deinem Banknachbarn löst.

Arbeitet selbstständig

- Beobachtungsmerkmale
 - führt Aufträge selbstständig aus
 - kommt in der vorgegebenen Zeit zu einer Lösung oder zu einem Produkt

Arbeitet sorgfältig

- Beobachtungsmerkmale
 - geht mit Material sorgfältig um
 - bemüht sich um eine sorgfältige Ausführung der Aufträge

Arbeitet zuverlässig

- Beobachtungsmerkmale
 - erledigt Hausaufgaben und andere Aufträge termingerecht und vollständig

Arbeitet zielorientiert

- Beobachtungsmerkmale
 - bearbeitet Aufträge oder Vorhaben planvoll
 - setzt sinnvolle Strategien ein, um zu einer Lösung zu gelangen

Hat einen guten Umgang mit eigenen Fähigkeiten

- Beobachtungsmerkmale
 - traut sich etwas zu
 - setzt sich realistische Ziele
 - kann eigene Stärken und Schwächen benennen

Einschätzungen

Die Einschätzungen kann man auf zwei Arten vornehmen:

1. Möglichkeit

Das LP-Team einigt sich im Gespräch auf eine Einschätzung. Die Abweichung in einem oder mehreren Fächern wird nur im Text beschrieben.

2. Möglichkeit

Unterschiedliche Einschätzungen werden angekreuzt und im Text erklärt.

Das Verhalten ist **** deutlich erkennbar *** erkennbar ** gelegentlich erkennbar * noch nicht erkennbar

3

Lernbericht ausgefüllt (Muster)

Name / Vorname Muster Max

Einschätzung des Sozialverhaltens

Schwerpunkte	* * * *	* * *	* *	*
<input type="checkbox"/> Baut Kontakte aktiv auf Beobachtungsmerkmale – Kontakte zu Mitschülern und Mitschülerinnen aufzubauen (spielen, reden, ...), fällt ihr/ihm leicht – geht offen auf Erwachsene/Lehrpersonen zu	■	■ X	■	■
<input type="checkbox"/> Arbeitet mit anderen konstruktiv zusammen Beobachtungsmerkmale – beteiligt sich aktiv an der Zusammenarbeit (in Partner- und/oder Gruppenarbeit) – berücksichtigt Beiträge von Mitschülerinnen und Mitschülern	■	■	■ X	■
<input type="checkbox"/> Geht respektvoll mit anderen um Beobachtungsmerkmale – begegnet den Lehrpersonen, Mitschülerinnen und Mitschülern respektvoll – hilft anderen, wenn sie oder er darum gebeten wird	■	■ X	■	■
<input type="checkbox"/> Setzt sich angemessen durch Beobachtungsmerkmale – kann die eigene Meinung der Situation angepasst mitteilen – respektiert die Meinungen und Ansichten anderer	■	■ X	■	■
<input type="checkbox"/> Hält Regeln ein Beobachtungsmerkmale – befolgt die abgemachten Regeln – hält sich an die Abmachungen	■	■ X	■	■

Das Verhalten ist **** deutlich erkennbar *** erkennbar ** gelegentlich erkennbar * noch nicht erkennbar

4

Name/Vorname Muster Max

Ein oder zwei Ziele festlegen

Es können Ziele aus allen Bereichen (Fachbereiche/Fächer, Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten) gewählt werden. Dabei ist zu überlegen:
- Welches Ziel soll erreicht werden und warum gerade dieses Ziel?
- Welche Schritte unterstützen die Zielerreichung?

Zielformulierung

Max fragt im Fach F. mit Hilfe der Fragekarte nach, wenn er etwas nicht verstanden hat.

Verantwortlichkeiten

Wege zum Ziel (Was)	Verantwortlichkeit (Wer)	Terminüberprüfung (Wann)
<u>Fragekarte einsetzen/Fragen reflektieren (1xpW)</u>	<u>LP/Max</u>	<u>Mai 2016</u>
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Zeugnis ausgefüllt (Muster)



Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Volksschulen

► Sekundarschule

Zeugnis

Sekundarschule 2. Klasse, 2. Semester

A-Zug E-Zug P-Zug

Name / Vorname Muster Max

Geburtsdatum 1.1.2003

Ort / Schuljahr Basel-Stadt 2015/16

Schule / Klasse Leonhard 1a

Schullaufbahntscheid

– befördert

Unbegründete Absenzen: 1 Verspätungen, 0 Versäumnisse

Orientierung über die mögliche Berechtigung für den Übertritt in die weiterführenden Schulen
 Mit dem Zeugnis der 2. Sekundarschulklasse wird zur Orientierung der Schülerinnen und Schüler ausgewiesen, welche Übertrittsberechtigungen sie mit diesen Noten in der 3. Sekundarschulklasse erhalten würden.

Berechnung:
 Massgebend für die Berechtigung sind der Notendurchschnitt und der Notenwert.
 Der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ergibt 4,8
 Der Notenwert aufgrund der Berechnung $2 \cdot D + 2 \cdot M + 1 \cdot NT + 1 \cdot RZG + 1 \cdot F + 1 \cdot E$ ergibt 37,5
 Aufgrund des Notendurchschnitts und des Notenwerts des Zeugnisses des 2. Semesters der 2. Sekundarschulklasse ergäbe sich die Berechtigung für den Übertritt in die/das

BM!	FMS	IMS	WMS	Gymnasium
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Datum _____ Unterschrift Klassenlehrperson _____

Von der Schülerin, dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis genommen:

Datum _____ Unterschrift Erziehungsberechtigte _____

Datum _____ Unterschrift Schülerin/Schüler _____

Name / Vorname Muster Max

Fachbereiche und Fächer
 Sekundarschule 2. Klasse, 2. Semester, **E**-Zug

		Note
Deutsch		5.5
Französisch		3
Englisch		5
Mathematik		4.5
Natur und Technik		5
Wirtschaft, Arbeit, Haushalt		5.5
Räume, Zeiten, Gesellschaften		4.5
Bewegung und Sport		5.5
Wahlpflichtfach 1	Technisches Gestalten	4.5
Wahlpflichtfach 2	Musik	5
Notendurchschnitt aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer		4.8
Wahlfächer		
Zusätzliche Angebote		

3 Übertritt in die weiterführenden Schulen (§§ 65-70 SLV)

Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule können nach der 3. Sekundarschulklasse in eine weiterführende Schule übertreten.

Das Verfahren für den Übertritt ist gleich wie dasjenige für den Übertritt von der Primar- in die Sekundarschule: Die Schülerinnen und Schüler erfahren in beiden Zeugnissen der 3. Sekundarschulklasse, welche Übertrittsberechtigung sie in eine der weiterführenden Schulen erreichen. Wenn sie in beiden Zeugnissen die Berechtigung erreichen, können sie definitiv in die weiterführende Schule übertreten. Wenn sie in nur einem Zeugnis die Berechtigung erreichen, können sie entweder definitiv in die IMS, WMS oder zur Berufsmaturität (BM) oder provisorisch in eine andere weiterführende Schule übertreten. Neu ist, dass Schülerinnen und Schüler bereits mit dem Zeugnis der 2. Sekundarschulklasse erfahren, welche Übertrittsberechtigung sie mit diesen Noten in der 3. Sekundarschulklasse erhalten würden. Dieser Zeugniseintrag dient allein zur Information der Schülerinnen und Schüler.

Für den Übertritt in eine weiterführende Schule brauchen die Schülerinnen und Schüler sowohl einen bestimmten Notendurchschnitt als auch einen bestimmten Notenwert. Der Notendurchschnitt berechnet sich aus den Noten der Pflicht- und Wahlpflichtfächer. Für die Notenwerte zählen die Zeugnisnoten in den Fächern «Deutsch» und «Mathematik» doppelt und in den Fächern «Natur und Technik», «Räume, Zeiten, Gesellschaften», «Französisch» und «Englisch» einfach.

Ein Übertritt ins Gymnasium ist sowohl vom P- als auch vom E-Zug aus möglich. Schülerinnen und Schüler aus dem E-Zug müssen dazu einen Notendurchschnitt von 5.0 und einen Notenwert von 40 Punkten erreichen, Schülerinnen und Schüler aus dem P-Zug einen Notendurchschnitt von 4.0 und einen Notenwert von 34 Punkten.

Ein Übertritt in die FMS, IMS, WMS und zur BM ist von allen drei Zügen aus möglich, wobei sich hier die Anforderungen ebenfalls je nach Leistungszug unterscheiden: Schülerinnen und Schüler aus dem A-Zug müssen einen Notendurchschnitt von 5.5 und einen Notenwert von 42 Punkten erreichen, wenn sie die Berechtigung für die FMS, IMS, WMS und zur BM erhalten wollen. Schülerinnen und Schüler aus dem E-Zug müssen dazu einen Notendurchschnitt von 4.5 und einen Notenwert von 36 Punkten vorweisen und Schülerinnen und Schüler aus dem P-Zug einen Notendurchschnitt von 4.0 und einen Notenwert von 32 Punkten (siehe Abbildung 3).

Provisorische Berechtigung

Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse der 3. Sekundarschulklasse die Berechtigung für den Übertritt in das Gymnasium oder die FMS erhalten, können provisorisch in diese Schule übertreten. Wenn eine Schülerin/ein Schüler provisorisch in eine der genannten weiterführenden Schule übertritt, entscheidet sich nach einem Semester, im Gymnasium nach einem Schuljahr, ob sie/er in dieser Schule bleiben kann. Schülerinnen und Schüler wechseln in eine andere Schule, wenn der Durchschnitt der im Zwischenzeugnis ausgewiesenen Noten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer ungenügend ist (< 4.0).

Definitive Berechtigung

Schülerinnen und Schüler, die in beiden Zeugnissen die Berechtigung für den Übertritt in das Gymnasium oder die FMS erhalten, können definitiv in diese Schule übertreten. Will eine Schülerin oder ein Schüler in die IMS, WMS oder zur BM übertreten, kann sie/er das definitiv tun, wenn sie/er in einem der beiden Zeugnisse der 3. Sekundarschulklasse die Berechtigung dafür erhält.

Für eine Aufnahme in die IMS ist zusätzlich eine Eignungsabklärung notwendig.

Beispiel 1

Im ersten Zeugnis im E-Zug hat eine Schülerin einen Notendurchschnitt von 4.5 und 36 Punkten. Im zweiten Zeugnis hat sie einen Notenschnitt von 5.0 und 40 Punkten.

Sie kann also provisorisch ins Gymnasium und definitiv in die FMS, IMS, WMS oder zur BM übertreten.

Beispiel 2

Im ersten Zeugnis im P-Zug hat ein Schüler einen Notendurchschnitt von 4.0 und einen Notenwert von 32 Punkten. Im zweiten Zeugnis hat er einen Schnitt von 4.0 und einen Wert von 31 Punkten.

Er kann provisorisch in die FMS und definitiv in die IMS, WMS oder zur BM übertreten.

Deutsch	Note x 2 =	...	
Mathematik	Note x 2 =	...	
Natur und Technik	Note x 1 =	...	
Räume, Zeiten, Gesellschaften	Note x 1 =	...	
Französisch	Note x 1 =	...	
Englisch	Note x 1 =	...	
Sämtliche Pflicht- und Wahlpflichtfächer der Sekundarschule			
Notendurchschnitt		Summe	
		BM* FMS IMS* WMS* GYM	
A-Zug	≥ 5,5 und	≥ 42 Punkte	✓ ✓ ✓ ✓
E-Zug	≥ 4,5 und	≥ 36 Punkte	✓ ✓ ✓ ✓
	≥ 5,0 und	≥ 40 Punkte	✓ ✓ ✓ ✓ ✓
P-Zug	≥ 4,0 und	≥ 32 Punkte	✓ ✓ ✓ ✓
	≥ 4,0 und	≥ 34 Punkte	✓ ✓ ✓ ✓ ✓

Definitive Berechtigung:
Anforderungen im 1. und 2. Zeugnis erreicht.

Provisorische Berechtigung:
Anforderungen im 1. oder 2. Zeugnis erreicht.

*BM, IMS, WMS: Nur definitive Berechtigung. Dies bedeutet, dass die Bedingungen nur in einem Zeugnis erreicht werden müssen.

Abbildung 4: Voraussetzungen für den Übertritt in eine weiterführende Schule

Freiwillige Aufnahmeprüfung

Wer die erforderlichen Werte beim Notendurchschnitt und bei den Notenwerten nicht erreicht, kann die Berechtigung zum Übertritt an eine der weiterführenden Schulen auch mittels einer freiwilligen Aufnahmeprüfung erwerben. Wird die Prüfung bestanden, so berechtigt das entsprechende Resultat zur provisorischen Aufnahme in das Gymnasium oder die FMS, oder zu einer definitiven Aufnahme in die WMS, IMS oder zur BM. Für den Übertritt an die IMS ist zusätzlich eine Eignungsabklärung notwendig. Die Prüfung wird von den aufnehmenden Schulen organisiert.

Anmeldung

Die Anmeldung an die weiterführenden Schulen (Gymnasium, FMS, WMS, IMS) erfolgt nach Abgabe des ersten Zeugnisses im 11. Schuljahr über eine elektronische Plattform. Eine Anmeldung an die gewünschten Schulen ist also vor der definitiven Bekanntgabe der Übertrittsberechtigung möglich. Ohne Anmeldung an die entsprechende Schule kann bei Erreichung der Übertrittsberechtigung im zweiten Zeugnis ein Besuch nicht gewährleistet werden. Die Anmeldung für die BM erfolgt in Absprache mit dem Lehrbetrieb bei der Berufsfachschule. Die Schülerinnen und Schüler bekommen alle notwendigen Informationen frühzeitig durch das Erziehungsdepartement zugestellt.

4 Empfehlungen

Folgende pädagogische Empfehlungen stehen den Lehrpersonen in dieser Mappe zur Verfügung:

- 4.1 Ablauf des Standortgesprächs**
- 4.2 Übersichtsblatt zu den Zielvereinbarungen**
- 4.3 Beispiel für die Organisation einer Lernberichts-konferenz**
- 4.4 Checkliste Durchlässigkeit**
- 4.5 Internetadressen mit Kompetenzrastern und Aufgaben**

In Mappe A und B und in der Umsetzungshilfe «kompetenzorientiert fördern und beurteilen»:

Mappe A

www.edubs.ch/publikationen/handreichungen-und-umsetzungshilfen/handreichung-schullaufbahn-mappe-a

Mappe B

www.edubs.ch/publikationen/handreichungen-und-umsetzungshilfen/handreichung-schullaufbahn-mappe-b

Umsetzungshilfe

www.edubs.ch/publikationen/handreichungen-und-umsetzungshilfen/kompetenzorientiert-foerdern-und-beurteilen-2015

4.1 Ablauf des Standortgesprächs

Das Gelingen des guten Standortgesprächs hängt unter anderem von einer guten Vorbereitung ab. Der Ablauf des Standortgesprächs lässt sich in vier Teile aufteilen (s. auch Kurzform in Mappe B – Primarstufe, Seite 30):

- 1. Information und Austausch**
- 2. Folgerungen und Vereinbarung von einem oder zwei Förderzielen**
- 3. Abschluss**
- 4. Auswertung**

1. Information und Austausch

Im Standortgespräch informiert die Lehrperson die Eltern und die Schülerin oder den Schüler über das Ziel, den Inhalt und Ablauf sowie die ungefähre Dauer des Gesprächs.

Die Lehrperson informiert über den Entwicklungsstand und die Fortschritte der Schülerin oder des Schülers

- in den Fachbereichen und Fächern,
- im Lern- und Arbeitsverhalten,
- im Sozialverhalten

In der 3. Sekundarschulklasse werden zusätzlich die Checkresultate S2 am Standortgespräch kurz besprochen.

Die Schülerin/der Schüler kommentiert ihre/seine Selbsteinschätzung.

Die Eltern erzählen, wie sie ihr Kind in den drei Bereichen wahrnehmen.

Eine weitere Möglichkeit, ein Standortgespräch durchzuführen, besteht darin, dass auch die Eltern den Lernbericht zum Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten ausfüllen. So bringen sie ihre Sicht auf ihr Kind zu Hause direkt und auch mit den anderen Rückmeldungen vergleichbar ein. Die Lehrpersonen sind dabei die Experten für die Schülerin/den Schüler. Die Eltern sind es für ihr Kind zu Hause. Die Schülerinnen und Schüler sind es für ihr Lernen. Das sind drei verschiedene Rollen, die so durch die Schriftlichkeit auch gleich zu Beginn des Gespräches geklärt werden. Auf diese Weise erhält das Gespräch eine Struktur, die allen Beteiligten eine aktive und konstruktive Rolle gibt. Im Gespräch wird geklärt, wo es in der Einschätzung der Schülerin oder des Schülers, der Lehrpersonen und der Eltern Überschneidungen oder Unterschiede gibt. Vor allem die Unterschiede sind für den weiteren Verlauf des Gespräches interessant und können im Gespräch förderorientiert genutzt werden.

2. Folgerungen und Vereinbarung von einem oder zwei Förderzielen

Aufgrund des Standortgesprächs können Entwicklungsschwerpunkte in der Sachkompetenz oder im Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten anvisiert werden. Mit dieser Schwerpunktsetzung lassen sich ein oder zwei Ziele für die Förderung der Schülerin oder des Schülers festlegen. Die Schülerin oder der Schüler kann sich auch in Absprache mit der Lehrperson überlegen, in welchem Bereich welches Ziel sie oder er sich setzen will. Dabei kann es sich um ein Ziel handeln, das in einem Bereich liegt, in dem die Schülerin oder der Schüler Ressourcen oder Schwächen hat. Beides ist möglich. Es muss aus dem Gespräch heraus für alle Anwesenden klar werden,

- welches Ziel und warum gerade dieses Ziel gewählt wird,
- mit welchen Schritten (z. B. didaktisches Vorgehen) das Ziel erreicht werden soll,
- wer bei der Zielerreichung welche Rolle übernehmen wird und
- wann das Ziel überprüft werden soll. Hier kann die Lehrperson mit den Beteiligten vereinbaren, in welcher Form die Zielerreichung rückgemeldet wird (mündlich, schriftlich, mit einem zusätzlichen freiwilligen Gespräch).

3. Abschluss

Die Lehrperson fasst als Abschluss des Standortgesprächs die wichtigsten Gesprächspunkte zusammen. Dann wird der Lernbericht von allen Beteiligten unterschrieben.

4. Auswertung

Alle Beteiligten geben eine kurze Einschätzung bezüglich des Verlaufs des Gesprächs ab. Den Eltern wird am Schluss des Gesprächs eine Kopie des Lernberichts abgegeben oder es wird vereinbart, wann die Lehrperson den Eltern und der Schülerin/dem Schüler die Kopie des Lernberichts aushändigt. Das Original wird in der Schule abgelegt. Wenn die Lehrperson für die Überprüfung der Zielerreichung dokumentiert sein muss, kann sie für sich ebenfalls eine Kopie erstellen.

4.3 Beispiel für die Organisation einer Lernberichts-konferenz

Aufführung aller Klassenteams

Beispiel

1a LP1/LP2/LP3 2a LP8/LP9 3a LP12/LP13

1b LP4/LP5 2b LP10/LP11 3b LP14/LP15

1c LP6/LP7

Datum 1 im Dezember, Schulkonferenz

- Information über den Ablauf im Rahmen der Schulkonferenz

Datum 2 im Dezember, Sitzung im Lehrpersonenteam

- Die Schülerinnen/Schüler werden im Klassenteam aufgeteilt.
- Vorgabe der Schulleitung: mindestens zwei Schülerinnen/Schüler pro Lehrperson.
- Information ans Sekretariat durch die Klassenlehrperson bis am nächsten Tag.
- Das Klassenteam schätzt das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten für jede Schülerin/jeden Schüler der Klasse ein.
- Das Klassenteam formuliert allfällige Bemerkungen bei den Fachbereichen und Fächern/Lern- und Arbeits- und/oder Sozialverhalten.
- Die ausgefüllten Schülerinnen- und Schülerblätter bleiben in einem Ordner bei den Klassenlehrpersonen.

Datum 3 im Dezember, während einer Woche

- Der Ordner mit den Schülerinnen- und Schülerblättern kann im Laufe der Woche bei den Klassenlehrpersonen ausgeliehen werden.
- Alle Ordner mit den Schülerinnen- und Schülerblättern stehen am Ende der Woche allen Lehrpersonen im Lehrpersonenzimmer zur Verfügung.
- Die Fachlehrpersonen begutachten bei allen Schülerinnen und Schülern, die sie unterrichten, die Einschätzung der Klassenteams zum Lern- und Arbeitsverhalten und zum Sozialverhalten und notieren überall dort ihre Bemerkungen, wo ihre Einschätzung von derjenigen des Klassenteams abweicht. Aus den Bemerkungen muss ersichtlich sein, welches Fach gemeint ist.

Ab Datum 3 bis Lernberichts-konferenz

- Die Fachbemerkungen Deutsch und Mathematik sind bei den Klassenteams.

Elektronische Bearbeitung der Lernberichte/Ausdruck

- Alle Lehrpersonen füllen die Lernberichte der ihnen zugeteilten Schülerinnen und Schüler elektronisch mit InfoMentor vollständig aus.
- Die Schulleitung bestimmt, wie der Druck der Lernberichte organisiert wird.

Konferenzen – Dienstag, TT. Dezember/ Januar JJJJ

30 Minuten pro Klasse oder Klassenstufe in zugeteilten
Zimmern

Beispiel:

14.45 – 15.15 *1i (Kl.-Zi)*

15.15 – 15.45 *1k (Kl.-Zi)*

15.45 – 16.15 *1l (Kl.-Zi)*

16.15 – 16.45 *1a/1b/1c (Zi 102)*

16.45 – 17.15 *alle 2. Klassen/alle Lehrpersonen (Aula)*

17.30 – 18.00 *alle 3. Klassen/alle Lehrpersonen (Aula)*

Gespräche

Ab Semesterwechsel nach der Zwischenzeugnis- oder
Zeugnisabgabe bis Faschnachtsferien.

► Es gibt verschiedene Varianten, wer die Gespräche
führt, entscheidet bitte innerhalb der Klassenteams,
wer den Lead hat (kursiv = Lead):

A Diejenige Lehrperson, die den Lernbericht elektro-
nisch ausgefüllt hat.

B *Diejenige Lehrperson, die den Lernbericht elektro-
nisch ausgefüllt hat* und Klassenlehrperson

C *Klassenlehrperson* und diejenige Lehrperson, die
den Lernbericht elektronisch ausgefüllt hat.

D Klassenlehrperson

Beide Lehrpersonen haben in jedem Fall das Recht, da-
bei zu sein. Solltet ihr euch nicht einig werden, gilt die
Variante A.

4.4 Checkliste Durchlässigkeit

Die Informationen zur individuellen Förderung stammen aus der Studie «Massnahmen zur individuellen Förderung leistungsstarker Schülerinnen und Schüler» (Liesen, 2012). Im Rahmen einer Literaturanalyse und einer Kantonsbefragung (18 Kantone) wurden Informationen zum Thema zusammengetragen. Die für die Umsetzung der Durchlässigkeit wichtigen und an die SLV angepassten Informationen finden sich in der unten stehenden Checkliste.

CHECKLISTE FÜR DEN ABLAUF DES STANDORTGESPRÄCHS

Wichtig für den Umgang mit Durchlässigkeit ...	<ul style="list-style-type: none"> - Schülerinnen und Schüler nicht unter Druck setzen, den Leistungszug zu wechseln (A- und E-Zug) oder ein Jahr zu überspringen (P-Zug).
Was Schulleitungen tun können ...	<ul style="list-style-type: none"> - Ressourcen für Durchlässigkeit einsetzen. - Zeitgefässe für den Austausch in den Teams (abgebendes/abnehmendes Team) festlegen und die Zusammenarbeit einfordern. - Gemeinsam mit dem Lehrpersonenteam ein Fördermodell für die Durchlässigkeit oder individuelle Förderung planen, umsetzen und evaluieren. - Darauf achten, dass die Pensensplanung mit dem Förderkonzept übereinstimmt. - Probezeit für Schülerinnen und Schüler festlegen (6 Wochen), nach der sie freiwillig in den Leistungszug mit tieferen Anforderungen zurückwechseln können.
Was Lehrpersonenteams tun können ...	<ul style="list-style-type: none"> - Falls sich ein Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen abzeichnet, in Absprache mit der Schulleitung der Schülerin/dem Schüler Gelegenheit geben, einige Tage oder Wochen im Zug mit höheren Anforderungen zu schnuppern. - Das abgebende Team informiert das aufnehmende Team über besondere Stärken und Schwächen der Schülerin oder des Schülers (das gilt auch bei Wiederholungen). - Das aufnehmende Team stellt mit Lernstandserhebungen fest, was der nächste Lernschritt der Schülerin/des Schülers ist. - Im 2. Semester der 2. Klasse und in der 3. Sekundarschulklasse den Schülerinnen und Schülern, die im Leistungszug verbleiben, in einzelnen Fächern die Möglichkeit geben, sich in Lektionen oder an Inhalten des Leistungszuges mit höheren Anforderungen zu beteiligen.

<p>Was didaktisch wirkt ...</p>	<ul style="list-style-type: none"> - mit Peers gleicher Leistungsstärke lernen und arbeiten - flexible Gruppen bilden - individuelle Lernpakete herstellen (hier ist Zusammenarbeit wichtig) - Material und Ressourcen bereitstellen - Mentoren und Tutoren aus höheren Stufen/Jahrgängen einsetzen - Lernpatenschaften einrichten - Selbstevaluation des Lernfortschritts ermöglichen - Einzelgespräche suchen
<p>Was Schülerinnen/Schüler tun können ...</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lernen, selbstständig zu lernen - Lernen, sich selber zu evaluieren - Verantwortung für andere übernehmen (z. B. in Lernpatenschaften als Experten für ein Thema)
<p>Was allen Beteiligten (Schülerinnen/Schüler, Schulleitungen, Lehrpersonen, Eltern) bekannt sein muss ...</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Eltern kennen das Ablaufschema und die Organisation der Durchlässigkeit (dazu gehören auch die Informationen zum Wiederholen und zum Überspringen).

4.5 Internetadressen mit Kompetenzrastern und Aufgaben

Je nach Unterrichtskultur und -organisation sind Kompetenzraster als Orientierungshilfe für die Beurteilung von nachgeordneter Bedeutung oder geradezu unentbehrlich.

- In einer Unterrichtsorganisation mit Klassenunterricht auf der Grundlage einer Jahresplanung und von Unterrichtseinheiten mit Lernzielen braucht es nicht unbedingt Kompetenzraster. Es können auch andere Instrumente der Förderung und Beurteilung durch die Lehrpersonen und der Selbststeuerung der Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden – zum Beispiel Lehrmittel. Die Lehrperson kann den Schülerinnen/Schülern einen Kriterienraster (z. B. Lernziele) zur Hand geben, der ihnen aufzeigt, wie und woran sie feststellen können, ob und wie gut sie die Lernziele einer Unterrichtseinheit erreicht bzw. noch nicht erreicht haben. Ausserdem können die Lehrpersonen damit auch feststellen, ob Schülerinnen und Schüler bei ihren Aufgabenlösungen die Lernziele allenfalls übertroffen haben.

Lehrpersonen können ihren Unterricht auch unter Bezug von Kompetenzrastern planen – und damit der Schülerin oder dem Schüler Hinweise dafür geben, was er oder sie kann und was das nächste anzustrebende Lernfeld darstellt. Dabei gilt: Je individualisierter/personalisierter der Unterricht organisiert wird, desto grösser wird der Stellenwert von Kompetenzrastern:

- In Schulorganisationen wie z. B. in Lernlandschaften, in denen ein grosser Teil des Klassenunterrichts zugunsten einer Form des individualisierenden/ personalisierten Lernens aufgehoben wird und die Schülerinnen und Schüler ihr Lernen selbstständig an die Hand nehmen, sind Kompetenzraster ein wichtiges Orientierungsinstrument für den Kompetenzerwerb.

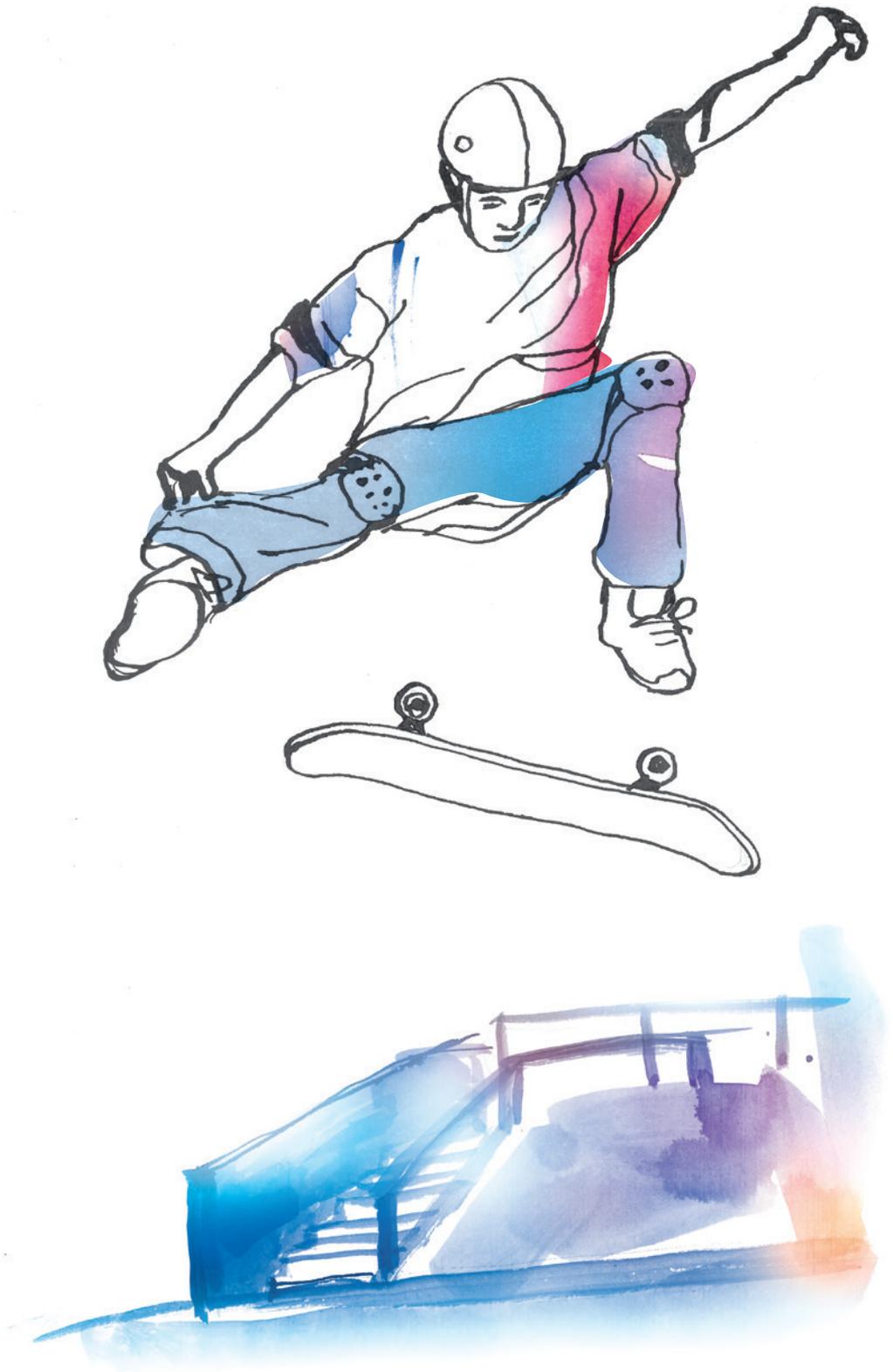
BEISPIELE VON KOMPETENZRASTERN ZUR DIFFERENZIERUNG IM UNTERRICHT

www.sprachenportfolio.ch

www.institut-beatenberg.ch/wie-wir-lernen/instrumente/kompetenzraster.html

www.ls-bw.de/Handreichungen/pub_online/kompetenzraster1/

www.schul-in.ch/lernlandkarten.cfm



5 Rechtliche Grundlagen

Auszug aus der Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen (Schullaufbahnverordnung; SLV) vom 11. September 2012 (SG 410.700)

III. BEURTEILUNG

4. Allgemeines

§ 19 Beurteilungsinhalt

¹ Schülerinnen und Schüler werden in Bezug auf:

- a) die Sachkompetenz beurteilt;
- b) die Selbst- und Sozialkompetenz eingeschätzt.

² Mit der Beurteilung in der Sachkompetenz:

- a) wird der Lernzuwachs der einzelnen Schülerinnen und Schüler festgestellt;
- b) werden die Lernergebnisse der Schülerinnen und Schüler mit den vorgegebenen Lernzielen des Lehrplans verglichen.

§ 20 Anforderungen an die Beurteilung

¹ Die Beurteilung muss sich an sachlichen Kriterien ausrichten sowie nachvollziehbar sein.

5. Leistungserhebungen in der Sachkompetenz

§ 21 Leistungserhebungen

¹ Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf die Sachkompetenz werden ab dem 3. Schuljahr insbesondere durch schriftliche und mündliche Prüfungen, durch schriftliche, gestalterische und praktische Arbeiten und durch mündliche Beiträge erhoben.

² Die Leistungserhebung kann einzeln oder in Gruppen durchgeführt werden.

³ Die Lehrperson informiert die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig über die Lernziele, die Form der Leistungserhebung und die Kriterien der Beurteilung.

⁴ Die Leistungserhebungen werden datiert und in Worten, mit Prädikaten, Noten (ab dem 7. Schuljahr) oder einer anderen Bewertungsform beurteilt. Die in dieser Form dokumentierten Leistungserhebungen gelten als Belege für die Beurteilung der Sachkompetenz nach § 30.

⁵ Die datierten und beurteilten Leistungserhebungen werden den Schülerinnen und Schülern abgegeben.

§ 22 Fernbleiben von Leistungserhebungen

¹ Bleiben Schülerinnen und Schüler einer Leistungserhebung fern, so haben die Erziehungsberechtigten innerhalb von acht Kalendertagen nach der Leistungserhebung den Lehrpersonen (...) das Fernbleiben schriftlich zu begründen.

² Die Schülerinnen und Schüler haben die Leistungserhebung an einem neu angesetzten Termin zu wiederholen. Ausnahmen hiervon sind nur möglich beim Fernbleiben infolge Krankheit, Unfall oder sonstiger wichtiger Gründe.

³ Bleiben in der Sekundarschule oder in den weiterführenden Schulen Schülerinnen und Schüler ohne wichtigen Grund dem Wiederholungstermin fern, so wird die Note 1 gesetzt.

§ 23 Unredlichkeiten bei Leistungserhebungen

¹ Bei Unredlichkeiten, insbesondere bei der Benutzung oder der versuchten Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln, kann die Lehrperson die erreichte Note, das erreichte Prädikat oder die erreichte andere Bewertung für die Leistungserhebung bis zur niedrigsten möglichen Bewertung reduzieren.

§ 24 Massnahmen zum Nachteilsausgleich

¹ Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer attestierten Entwicklungsstörung oder Behinderung bei Leistungserhebungen benachteiligt sind, haben Anspruch darauf, dass die äusseren Bedingungen, die Form oder auch die Aufgabenstellung der Leistungserhebung so verändert wird, dass der behinderungsbedingte Nachteil so gut wie möglich ausgeglichen wird.

² Die Anforderungen der Leistungserhebung müssen für alle Schülerinnen und Schüler gleichwertig sein.

³ Die Entwicklungsstörung oder Behinderung muss durch eine vom Kanton bezeichnete Stelle attestiert werden.

⁴ Die Schulleitung legt nach Vorlage des Attests und auf Antrag des Lehrpersonenteams (§ 92), (...), die Massnahmen zum Nachteilsausgleich fest.

6. Zeugnis

§ 25 Anzahl der Zeugnisse

¹ Ab dem 2. Schuljahr erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis.

² Zusätzlich zum Zeugnis am Schuljahresende erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten Semesters:

- a) im (...) 11. Schuljahr (...) ein Zeugnis;
- b) im 9. und 10. Schuljahr (...) ein Zwischenzeugnis.

³ (...).

§ 26 Inhalt der Zeugnisse

¹ (...).

² Ab dem 3. Schuljahr gibt das Zeugnis Aufschluss über die Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler, den Schullaufbahnentscheid, die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten und ab dem 9. Schuljahr die Regelmässigkeit des Schulbesuchs.

³ Das Zwischenzeugnis im 9. und 10. Schuljahr gibt Aufschluss über den Zwischenstand in der Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler, mögliche Leistungszugwechsel oder zusätzliche individuelle Förderungen nach den §§ 60, 61 oder 62, die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten und die Regelmässigkeit des Schulbesuchs.

§ 27 Sachkompetenz im Zeugnis

¹ Für die Pflicht- und Wahlpflichtfächer legt der Erziehungsrat, für die Wahlfächer die Volksschulleitung (...) fest, ob die Sachkompetenz im Zeugnis beurteilt wird.

² (...).

³ (...)

⁴ Im 7.–11. Schuljahr werden die Leistungen in den Fachbereichen oder Fächern mit Noten beurteilt.

⁵ (...).

§ 28 Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer

¹ Pflichtfächer sind Fächer, die besucht werden müssen.

² Wahlpflichtfächer sind in Gruppen geordnete Fächer, von denen eine bestimmte Auswahl besucht werden muss.

³ Wahlfächer sind Fächer, die freiwillig besucht werden können.

§ 29 Individuelle Lernziele im Zeugnis der Volksschule

¹ Wenn für ein Fachbereich oder ein Fach individuelle Lernziele festgelegt wurden, werden die Leistungen für diesen Fachbereich oder dieses Fach mit einem gesonderten Bericht in Worten beurteilt. Die Leistungen von besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern werden zusätzlich nach den regulären Bestimmungen mit Prädikaten oder Noten beurteilt.

² Im Zeugnis wird bei diesem Fachbereich oder Fach «individuelle Lernziele» eingetragen; davon ausgenommen sind die Zeugnisse von besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern.

³ Wenn für die Mehrzahl der Fachbereiche oder Fächer individuelle Lernziele festgelegt wurden, kann das Zeugnis in Form eines Berichts in Worten ausgestellt werden.

§ 30 Beurteilung der Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern

¹ Die zuständige Lehrperson beurteilt die Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern auf der Grundlage der während der massgeblichen Beurteilungsperiode erstellten Beurteilungsbelege (§ 21).

² Das Gewicht eines einzelnen Beurteilungsbelegs muss kleiner sein als 50%.

³ Erfolgt die Beurteilung der Sachkompetenz durch eine Kombination von verschiedenen Beurteilungsformen, hat die zuständige Lehrperson eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen.

⁴ Wenn nicht genügend Beurteilungsbelege vorhanden sind, kann die Schulleitung ab dem 7. Schuljahr auf Antrag der zuständigen Lehrperson eine Semester- oder Jahresprüfung anordnen. Bleiben die Schülerinnen und Schüler dieser ohne wichtigen Grund fern, so wird die Note 1 gesetzt.

§ 33 Noten für die Beurteilung der Sachkompetenz

¹ Für die Beurteilung der Sachkompetenz werden ganze Noten von 6 bis 1 und die dazwischenliegenden halben Noten verwendet.

² Den Noten kommen die folgenden Bedeutungen zu: 6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = genügend; 3 = ungenügend; 2 = schwach; 1 = sehr schwach oder nicht erbrachte Leistung.

³ Noten unter 4 stehen für nicht genügende Leistungen.

7. Lernbericht und Standortgespräch

§ 34 Lernbericht

¹ Vom 1.–14. Schuljahr erhalten die Schülerinnen und Schüler in den Volksschulen (...) einen Lernbericht.

² Im 1. Schuljahr wird der Lernbericht am Ende des Schuljahres, vom 2.–14. Schuljahr am Ende des ersten Semesters ausgestellt.

³ Der Lernbericht dient der Förderung des eigenverantwortlichen Lernverhaltens sowie der Orientierung der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten.

§ 35 Inhalt des Lernberichts

¹ (...).

² Vom 8.–11. Schuljahr enthält der Lernbericht:

- a) die Einschätzung der Leistungen in den Kompetenzbereichen und Handlungsaspekten der Fächer Deutsch und Mathematik;
- b) die Einschätzung der Selbst- und Sozialkompetenz;
- c) die Festlegung von einem oder zwei Förderzielen.

³ (...).

§ 36 Einschätzung der Selbst- und Sozialkompetenz

¹ Aufgrund der Beobachtungen aller in der Klasse unterrichtenden Lehrpersonen schätzt das Lehrpersonenteam die Selbst- und Sozialkompetenz der Schülerinnen und Schüler während der massgeblichen Beurteilungsperiode ein.

² Die Lehrpersonen informieren die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schuljahres, auf welche Kompetenzen sie achten werden.

§ 37 Standortgespräch

¹ Vom 1.–14. Schuljahr findet ein Standortgespräch statt zum Leistungs- und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler sowie über die Stärken und Schwächen in der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz. In der BM legt die Zeugnisklassenkonferenz fest, mit welchen Schülerinnen und Schülern ein Standortgespräch stattfindet.

² Im 1. Schuljahr findet das Standortgespräch am Ende des Schuljahres, vom 2.–14. Schuljahr nach dem ersten Semester statt.

³ Grundlagen für das Standortgespräch sind:

- a) der Lernbericht;
- b) ab dem 3. Schuljahr die Selbsteinschätzung, die die Schülerinnen und Schüler schriftlich abgeben;
- c) im 5., 8. und 11. Schuljahr das Ergebnis des Leistungstests (§ 39).

⁴ Am Standortgespräch nehmen teil:

- a) die zuständige Lehrperson;
- b) die Schülerinnen und Schüler: (...) ab dem 5. Schuljahr obligatorisch;
- c) die Erziehungsberechtigten: bis zum 11. Schuljahr immer, ab dem 12. Schuljahr auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler;
- d) (...).

8. Information über Leistungsveränderungen**§ 38**

¹ Bei einem markanten Leistungsanstieg oder Leistungsabfall informiert die zuständige Lehrperson die Erziehungsberechtigten, (...) über die Leistungsveränderung.

² Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten, (...) und der Schülerinnen und Schüler werden in einem Gespräch die Gründe für die Leistungsveränderung besprochen und gegebenenfalls Massnahmen formuliert.

9. Leistungstests**§ 39**

¹ Die Leistungstests nach § 57c des Schulgesetzes finden (...) am Ende des 10. und 11. Schuljahres statt.

² Die Ergebnisse der Leistungstests werden den Schülerinnen und Schülern abgegeben.

IV. BEFÖRDERUNG UND NICHTBEFÖRDERUNG, WIEDERHOLEN UND ÜBERSPRINGEN**10. Beförderung und Wiederholung in der Volksschule****§ 40 Beförderung in der Volksschule**

¹ In der Volksschule werden die Schülerinnen und Schüler unabhängig von der Beurteilung im Zeugnis in das nächste Schuljahr, im 8. und 11. Schuljahr in das nächste Semester befördert.

² Im Zeugnis wird «befördert» eingetragen.

§ 41 Ausserordentliche Wiederholung eines Schuljahres

¹ Schülerinnen und Schüler können ausnahmsweise nach § 57a des Schulgesetzes ein Schuljahr wiederholen, wenn mit der Wiederholung des Schuljahres die Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive haben und einer der folgenden Gründe vorliegt:

- a) unregelmässiger Bildungsgang, insbesondere aufgrund einer längeren Krankheit oder eines häufigen Wechsels des Schulsystems;
- b) einschneidende persönliche Umstände, die bei den Schülerinnen und Schülern zu einem Leistungsabfall geführt haben;
- c) verzögerter Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler;
- d) (...).

² Eine ausserordentliche Wiederholung eines Schuljahres kann auf Wunsch des Lehrpersonenteams oder auf Wunsch der Erziehungsberechtigten geprüft werden. Die Erziehungsberechtigten haben die zuständige Lehrperson spätestens 14 Kalendertage vor dem Entscheid über die Beförderung oder den Übertritt über ihren Wunsch zu informieren und sie über einen der in Abs. 1 genannten Gründe in Kenntnis zu setzen.

³ Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten. Bei Schülerinnen und Schülern, die im Auftrag des Staates in einer Sonderschule mit kantonalem Auftrag, in einer privaten Schule oder in einer privaten oder staatlichen Einrichtung geschult werden, entscheidet die Volksschulleitung oder die zuständige Stelle der Gemeinden.

⁴ Im Zeugnis wird «Wiederholung des Schuljahres nach § 41 SLV» eingetragen.

^{4bis} In begründeten Fällen, insbesondere wenn ein weiteres Zuwarten die Entwicklungsperspektive verschlechtert, können Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres in das vorangehende Schuljahr wechseln. Für das Verfahren gilt Abs. 3.

⁵ Eine ausserordentliche Wiederholung eines Schuljahres kann in der Volksschule in der Regel nur ein Mal stattfinden.

§ 41a (...) *ausserordentlicher Wechsel und Verbleib in der Sekundarschule*

- ¹ Schülerinnen und Schüler können ausnahmsweise
- a) (...);
 - b) in der Sekundarschule in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln, ohne dass die Voraussetzungen für den Wechsel des Leistungszugs nach § 60 erfüllt sind; oder
 - c) in der Sekundarschule im Leistungszug bleiben, auch wenn die Voraussetzungen für den Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen nach den §§ 62 oder 63 vorliegen.
- ² Voraussetzung für die ausserordentlichen Massnahmen nach Abs. 1 sind, dass die Schülerinnen und Schüler dadurch im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive haben und bei ihnen einer der folgenden Gründe vorliegt:
- a) unregelmässiger Bildungsgang, insbesondere aufgrund einer längeren Krankheit oder eines häufigen Wechsels des Schulsystems;
 - b) einschneidende persönliche Umstände, die bei den Schülerinnen und Schülern zu einem Leistungsabfall geführt haben;
 - c) verzögerter Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler.
- ³ Die ausserordentlichen Massnahmen nach Abs. 1 können auf Wunsch des Lehrpersonenteams oder auf Wunsch der Erziehungsberechtigten geprüft werden. Die Erziehungsberechtigten haben die zuständige Lehrperson spätestens 14 Kalendertage vor dem Entscheid über die Beförderung oder den Übertritt über ihren Wunsch zu informieren und sie über einen der in Abs. 2 genannten Gründe in Kenntnis zu setzen.
- ⁴ Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten. Bei Schülerinnen und Schülern, die im Auftrag des Staates in einer Sonderschule mit kantonalem Auftrag, in einer privaten Schule oder in einer privaten oder staatlichen Einrichtung geschult werden, entscheidet die Volksschulleitung oder die zuständige Stelle der Gemeinden.
- ⁵ Im Zeugnis wird (...) «Ausserordentlicher Wechsel in E-Zug bzw. P-Zug nach § 41a SLV» oder «Ausserordentlicher Verbleib im Leistungszug nach § 41a SLV» eingetragen.

12. Überspringen in den Volksschulen (...)

§ 53 *Prüfung des Überspringens eines Schuljahres*

- ¹ Das Lehrpersonenteam prüft jedes Jahr, ob es bei Schülerinnen und Schülern mit sehr guten Leistungen der Schulleitung ein Überspringen des Schuljahres oder in Einzelfällen während des Schuljahres einen Wechsel in eine nächsthöhere Klasse oder Schulstufe empfehlen kann.
- ² Die Schulleitung entscheidet nach § 57 des Schulgesetzes aufgrund dieser Empfehlung und im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.
- ³ Schülerinnen und Schüler, die ein Schuljahr überspringen, werden während dem ersten Semester in der neuen Klasse zusätzlich individuell gefördert.

VI. WECHSEL DER LEISTUNGSZÜGE UND ZUSÄTZLICHE INDIVIDUELLE FÖRDERUNG IM LEISTUNGSZUG DER SEKUNDARSCHULE

§ 59 *Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen im ersten Quartal des 9. Schuljahres*

- ¹ Im ersten Quartal des 9. Schuljahres kann das Lehrpersonenteam im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Leistungszug stark unterfordert sind, in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen zuweisen.

§ 60 *Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen im 9. und 10. Schuljahr*

- ¹ Auf Beginn des zweiten Semesters des 9. Schuljahres und auf Beginn des ersten und zweiten Semesters des 10. Schuljahres können Schülerinnen und Schüler in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln, wenn im Zwischenzeugnis des 10. Schuljahres folgende Voraussetzungen erfüllt ist:
Der Durchschnitt der Zeugnis- bzw. Zwischenzeugnisnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer ergibt mindestens 5,25.
- ² In das Zeugnis oder Zwischenzeugnis wird «Wechsel in E-Zug möglich» oder «Wechsel in P-Zug möglich» eingetragen.
- ³ Die Erziehungsberechtigten haben der Schulleitung innert acht Kalendertagen seit Zustellung des Zeugnisses oder Zwischenzeugnisses mitzuteilen ob die Schülerinnen und Schüler in den Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln oder nicht.
- ⁴ Wechseln die Schülerinnen und Schüler in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen, haben sie während den beiden folgenden Semestern Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung.

§ 61 *Zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug für leistungsfähige Schülerinnen und Schüler des A-Zugs oder E-Zugs im 11. Schuljahr*

¹ Im 11. Schuljahr erhalten Schülerinnen und Schüler des A-Zugs oder E-Zugs eine zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug, wenn im Zeugnis des 10. Schuljahres oder im Zeugnis nach dem ersten Semester des 11. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllt ist:

Der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer ergibt mindestens 5,25.

² Im Zeugnis wird «Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug im 11. Schuljahr» oder «Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug im zweiten Semester des 11. Schuljahres» eingetragen.

³ Die Schülerinnen und Schüler können auf die zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug im 11. Schuljahr verzichten und stattdessen in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln. Die Erziehungsberechtigten haben die Schulleitung innerhalb acht Kalendertagen seit Zustellung des Zeugnisses über den Verzicht auf die zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug und den Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen zu informieren.

§ 62 *Wechseln in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen für provisorisch übergetretene Schülerinnen und Schüler nach dem ersten Semester des 9. Schuljahres*

¹ Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in einen Leistungszug übergetreten sind, wechseln nach dem ersten Semester des 9. Schuljahres in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

a) Die doppelte Summe der Notenabweichungen aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer von 4,0 nach unten übersteigt die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach oben; oder

b) In den Pflicht- und Wahlpflichtfächern liegen mehr als drei Noten unter 4,0

² Im Zwischenzeugnis wird «Wechsel in E-Zug» oder «Wechsel in A-Zug» eingetragen.

§ 63 *Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen auf Beginn des 10. oder 11. Schuljahres*

¹ Auf Beginn des 10. oder 11. Schuljahres wechseln Schülerinnen und Schüler in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen, wenn am Ende des 9. oder 10. Schuljahres eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

a) Die doppelte Summe der Notenabweichungen aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer von 4,0 nach unten übersteigt die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach oben; oder

b) In den Pflicht- und Wahlpflichtfächern liegen mehr als drei Noten unter 4,0.

² In das Zeugnis wird «Wechsel in E-Zug» oder «Wechsel in A-Zug» eingetragen.

§ 64 *Freiwilliger Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen auf Beginn des 10. oder 11. Schuljahres*

¹ Schülerinnen und Schüler können auf Beginn des 10. oder 11. Schuljahres freiwillig in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen wechseln.

² Die Erziehungsberechtigten müssen innerhalb von acht Kalendertagen seit Erhalt des Zeugnisses die Schulleitung über den Leistungszugwechsel informieren.

VII. ÜBERTRITT VON DER SEKUNDARSCHULE IN DIE WEITERFÜHRENDEN SCHULEN

§ 65 *Übertritt von der Sekundarschule in eine weiterführende Schule*

¹ Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule können nach dem 11. Schuljahr in die weiterführende Schule übertreten, für die sie die Berechtigung haben.

§ 66 *Orientierung am Ende des 10. Schuljahres*

¹ Mit dem Zeugnis des 10. Schuljahres wird zur Orientierung der Schülerinnen und Schüler ausgewiesen, welche Übertrittsberechtigungen sie mit diesen Noten im 11. Schuljahr erhalten würden.

§ 67 *Verfahren im 11. Schuljahr für den Übertritt in das Gymnasium und die FMS*

¹ Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 69 oder 70 erreichen, können provisorisch in das Gymnasium oder die FMS übertreten.

² Schülerinnen und Schüler, die in beiden Zeugnissen des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 69 oder 70 erreichen, können definitiv in das Gymnasium oder die FMS übertreten.

³ Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können provisorisch in die entsprechende weiterführende Schule übertreten. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet in der ersten Hälfte des zweiten Semesters des 11. Schuljahres statt.

§ 68 Verfahren im 11. Schuljahr für den Übertritt in die IMS, WMS und BM

¹ Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 70 erreichen, können definitiv in die IMS, WMS oder BM übertreten.

² Die Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57 Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können definitiv in die entsprechende weiterführende Schule übertreten. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet in der ersten Hälfte des zweiten Semesters des 11. Schuljahres statt.

§ 69 Berechtigung für den Übertritt in das Gymnasium

¹ In das Gymnasium (sowie in die FMS, WMS, IMS und BM) können die Schülerinnen und Schüler übertreten, welche die Sekundarschule wie folgt abgeschlossen haben:

a) der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ergibt

aa) für Schülerinnen und Schüler des P-Zugs mindestens 4,0;

ab) für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs mindestens 5,0;

b) die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Natur/Technik, Räume/Zeiten/Gesellschaften, Französisch und Englisch ergibt:

ba) für Schülerinnen und Schüler des P-Zugs mindestens den Wert 34 ($2 \cdot D + 2 \cdot M + NT + RZG + F + E \geq 34$);

bb) für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs mindestens den Wert 40 ($2 \cdot D + 2 \cdot M + NT + RZG + F + E \geq 40$).

² In das Zeugnis wird «Berechtigung für den Übertritt in das Gymnasium, die FMS, IMS, WMS und BM» eingetragen.

§ 70 Berechtigung für den Übertritt in die FMS, IMS, WMS und BM

¹ In die FMS, IMS, WMS und BM können die Schülerinnen und Schüler übertreten, welche die Sekundarschule wie folgt abgeschlossen haben:

a) der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ergibt

aa) für Schülerinnen und Schüler des P-Zugs mindestens 4,0;

ab) für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs mindestens 4,5;

ac) für Schülerinnen und Schüler des A-Zugs mindestens 5,25;

b) die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Natur/

Technik, Räume/Zeiten/Gesellschaften, Französisch und Englisch ergibt:

ba) für Schülerinnen und Schüler des P-Zugs mindestens den Wert 32 ($2 \cdot D + 2 \cdot M + NT + RZG + F + E \geq 32$);

bb) für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs mindestens den Wert 36 ($2 \cdot D + 2 \cdot M + NT + RZG + F + E \geq 36$);

bc) für Schülerinnen und Schüler des A-Zugs mindestens den Wert 42 ($2 \cdot D + 2 \cdot M + NT + RZG + F + E \geq 42$).

² In das Zeugnis wird «Berechtigung für den Übertritt in die FMS, IMS, WMS und BM» eingetragen.

VIII. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER MIT INDIVIDUELLEN LERNZIELEN

§ 70a Festlegung von individuellen Lernzielen in der Volksschule

¹ In der Volksschule können für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf in einem Fach oder in mehreren Fächern ganz oder teilweise individuelle Lernziele festgelegt werden, wenn:

a) sie Förderangebote oder verstärkte Massnahmen erhalten und die Lehrplanziele markant und über eine längere Zeit nicht erreichen oder übertreffen; oder

b) sie Unterricht in Deutsch als Zweitsprache erhalten und sie aufgrund der fehlenden Sprachkenntnisse die Lehrplanziele nicht erreichen können.

² Das zuständige pädagogische Team prüft, ob individuelle Lernziele festgelegt werden sollen und formuliert Anträge zuhanden der Schulleitung. Es berücksichtigt dabei die Ergebnisse von Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler.

³ Die Schulleitung entscheidet aufgrund der Anträge über die Festlegung von individuellen Lernzielen. Im letzten Schuljahr vor einem Stufenwechsel sollen in der Regel nicht neu individuelle Lernziele festgelegt werden; davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler mit Unterricht in Deutsch als Zweitsprache.

⁴ Das zuständige pädagogische Team überprüft mindestens jährlich, ob die individuellen Lernziele angepasst oder aufgehoben werden sollen.

§ 71 Leistungserhebungen und Leistungstests

¹ Bei Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lernzielen legt das Lehrpersonenteam fest,

a) wie in den Fächern oder Fachbereichen, für die individuelle Lernziele festgelegt wurden, die Leistungserhebungen an die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler angepasst werden;

b) ob die Schülerinnen und Schüler in den Fächern oder Fachbereichen, für die individuelle Lernziele festgelegt wurden, an den Leistungstests teilnehmen oder nicht.

§ 72 *Übertritt, Leistungszugwechsel, Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug*

- ¹ Bei Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lernzielen erfolgt (...) ein Leistungszugwechsel oder der Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug in der Sekundarschule aufgrund einer Gesamtbeurteilung in persönlicher und leistungsmässiger Hinsicht und unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsperspektive.
- ² Bei besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern gelten die regulären Verfahren für (...) den Leistungszugwechsel, den Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug.
- ³ Bei Schülerinnen und Schülern mit einer Verfügung der Leiterin oder des Leiters Volksschulen oder der zuständigen Stelle der Gemeinden für die Schulung in einer Integrationsklasse ist eine Zuteilung in einen Leistungszug der Sekundarschule nicht erforderlich.

IX. ABSCHLÜSSE

13. Volksschule

§ 73 *Volksschulabschluss*

- ¹ Der Volksschulabschluss wird den Schülerinnen und Schülern mit der Zeugnismappe Volksschule und dem darin enthaltenen Abschlusszertifikat bestätigt.

§ 74 *Zeugnismappe Sekundarschule*

- ¹ Die Zeugnismappe Volksschule enthält:
 - a) die Zeugnisse und Zwischenzeugnisse des 9.-11. Schuljahres;
 - b) die Berechtigung für den Übertritt an die weiterführenden Schulen, enthalten im Zeugnis am Ende des 11. Schuljahres;
 - c) das Abschlusszertifikat.

§ 75 *Abschlusszertifikat*

- ¹ Das Abschlusszertifikat enthält:
 - a) die Ergebnisse des Leistungstests am Ende des 10. Schuljahres;
 - b) den Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Fachbereichen Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen und Natur/Technik des 1. und 2. Semesters des 11. Schuljahres;
 - c) das Ergebnis der Projektarbeit des zweiten Semesters des 11. Schuljahres;
 - d) das Ergebnis des Leistungstests am Ende des 11. Schuljahres.

X. VERFAHREN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

15. Zeugnisklassenkonferenz

§ 84 *Beschlussfassung ab dem 7. Schuljahr*

- ¹ Die Lehrpersonen tragen bis zu dem von der Schulleitung festgesetzten Datum die Noten und bei einer Einschätzung die Prädikate in die Zeugnistabellen ein.
- ² Das Lehrpersonenteam bildet unter der Leitung einer zuständigen Lehrperson die Zeugnisklassenkonferenz. Diese bespricht die Zeugnisse und Zwischenzeugnisse der Schülerinnen und Schüler, insbesondere derjenigen, bei denen sich kein eindeutiger Schullaufbahnentscheid abzeichnet.
- ³ Anschliessend an die Besprechungen der Zeugnisklassenkonferenz:
 - a) setzen die Fachlehrpersonen die Zeugnisfachnoten für die Beurteilung nach § 30 und bei einer Einschätzung die Zeugnisprädikate nach § 31 fest;
 - b) beschliesst die Zeugnisklassenkonferenz über die Beförderung nach den §§ 40, 43 und 46, die Nichtbeförderungen nach den §§ 44-45 und 48-50, die Berechtigungen für den Übertritt in einen Leistungszug der Sekundarschule nach den §§ 56-58, den Wechsel eines Leistungszugs und die zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug nach den §§ 60-63 oder die Berechtigung für den Übertritt in eine weiterführende Schule nach den §§ 69-70 sowie die Empfehlungen für eine ausserordentliche Wiederholung eines Schuljahres nach § 41, einen ausserordentlichen Übertritt in die Sekundarschule, einen ausserordentlichen Wechsel oder Verbleib in der Sekundarschule nach § 41a, eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung nach § 52, für das Überspringen eines Schuljahres nach § 53, im Gymnasium für den Übertritt in die FMS, IMS und WMS nach § 44 oder in der FMS oder WMS für den Übertritt in das Gymnasium nach § 11.
- ⁴ Die Zeugnisklassenkonferenz beschliesst mit Mehrheitsbeschluss. Jede an der Zeugnisklassenkonferenz anwesende Lehrperson hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat die Schulleitung den Stichentscheid.
- ⁵ Nach der Zeugnisklassenkonferenz dürfen Zeugnisfachnoten, Zeugnisprädikate und Beschlüsse der Zeugnisklassenkonferenz nur geändert werden, wenn der Fachlehrperson bei der Noten- oder Prädikatgebung oder der Zeugnisklassenkonferenz bei der Beschlussfassung nachweisbar ein Irrtum unterlaufen ist. Änderungen von Fachnoten und Prädikaten bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung, Änderungen von Beschlüssen der Zeugnisklassenkonferenz bedürfen der Genehmigung durch die Zeugnisklassenkonferenz.

16. Ausfertigung, Abgabe, Kenntnisnahme und Aufbewahrung der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse

§ 85 Ausfertigung und Abgabe der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse

- ¹ Die Zeugnisse und Zwischenzeugnisse werden aufgrund der Angaben der zuständigen Lehrperson ausfertigt und von der Klassenlehrperson unterzeichnet.
- ² Die Zeugnisse und Zwischenzeugnisse werden an dem von der Schulleitung festgesetzten Datum den Schülerinnen und Schülern persönlich übergeben. Zeugnisse und Zwischenzeugnisse, die nicht übergeben werden können oder Zeugnisse, die eine Nichtbeförderung nach den §§ 44-45 oder 48-50, einen Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen nach den §§ 62-63 oder eine provisorische Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 55 und 67 beinhalten, werden den Erziehungsberechtigten zugestellt.
- ³ Die Zeugnisse der BM für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) werden zusätzlich den Lehrbetrieben zugestellt.

§ 86 Kenntnisnahme der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse in den Volksschulen (...)

- ¹ Ab dem 3. Schuljahr haben die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler durch Unterschrift zu bestätigen, dass sie von den Zeugnissen und Zwischenzeugnissen Kenntnis genommen haben.

§ 87 Aufbewahrung der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse in der Volksschule

- ¹ In der Volksschule werden die Originale der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse in der Schule aufbewahrt. Die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten erhalten eine Kopie der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse.
- ² Den Schülerinnen und Schülern werden die Originale der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse am Ende des 8. und 11. Schuljahres oder bei ihrem Austritt übergeben.

17. Ausfertigung, Abgabe, Kenntnisnahme und Aufbewahrung der Lernberichte

§ 88

- ¹ Die Lernberichte werden aufgrund der Angaben der zuständigen Lehrperson ausfertigt, von der zuständigen Lehrperson unterzeichnet und den Schülerinnen und Schülern abgegeben.
- ² Die am Standortgespräch teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten haben mit ihrer Unterschrift auf dem Lernbericht zu bestätigen, dass das Standortgespräch stattgefunden hat und sie den Lernbericht zur Kenntnis genommen haben.
- ³ In der Volksschule wird das Original des Lernberichts

in der Schule aufbewahrt. Die Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten erhalten eine Kopie des Lernberichts.

- ⁴ Den Schülerinnen und Schülern werden die Originale der Lernberichte am Ende des 8. und 11. Schuljahres oder bei ihrem Austritt übergeben.

19. Aufnahmeprüfungen und Leistungstests

§ 90 Durchführung der freiwilligen und angeordneten Aufnahmeprüfungen

- ² Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung legt in Absprache mit der Volksschulleitung in Richtlinien¹ die Prüfungsinhalte und Verfahren für die freiwillige Aufnahmeprüfung von der Sekundarschule in die weiterführenden Schulen fest.

§ 91 Durchführung der Leistungstests

- ¹ Die Volksschulleitung sorgt für die Durchführung der Leistungstests.

20. Lehrpersonenteam und mündige Schülerinnen und Schüler

§ 92 Lehrpersonenteam

- ¹ Das Lehrpersonenteam der Klasse setzt sich aus allen Lehrpersonen zusammen, die für den Unterricht der Schülerinnen und Schüler verantwortlich sind, einschliesslich der schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen.

XI. RECHTSMITTEL

§ 95

- ¹ Gestützt auf diese Verordnung erlassene Verfügungen können nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 bei der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem zuständigen Departementsvorsteher angefochten werden, in den von den Gemeinden geführten Schulen bei der zuständigen Stelle der Gemeinden.

¹ Die Richtlinien können beim Erziehungsdepartement, Bereich Bildung, oder auf der Website des Erziehungsdepartements eingesehen werden.

Bezugsadresse

Sekretariat Volksschulen
Kohlenberg 27, 4001 Basel
061 267 54 60
volksschulen@bs.ch